

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2022

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer richtet sich die Steuerbelastung insbesondere auch nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis der beiden Parteien. Dies wird geregelt über die Einteilung in drei Steuerklassen. So gehören der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Stiefkinder, die Abkömmling von Kindern und Stiefkindern sowie im Fall des Erwerbs von Todes wegen auch die Eltern und Voreltern zur Steuerklasse I. Alle weiteren Personen teilen sich dann auf Steuerklasse II und Steuerklasse III auf.

Liest man dies so im Gesetz, würde man meinen, dass sowohl der biologische als auch der rechtliche Vater zur Steuerklasse I gehört. Tatsächlich sollen jedoch für die Steuerklasseneinteilung die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend sein. Vor diesem Hintergrund hat der BFH (Az: II R 5/17) entschieden, dass beim Erwerb eines Kindes von seinem leiblichen Vater, der nicht auch der rechtliche Vater ist, die Steuerklasse III Anwendung findet.

Die konkreten Folgen dieser Entscheidung: Als Freibetrag steht nur noch ein Betrag von 20.000 Euro (statt 400.000 Euro) zur Verfügung und der Steuersatz beträgt schon zu Beginn 30%.

Erfreulicherweise ist gegen die Entscheidung Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt worden. Biologische (aber nicht rechtliche) Väter sollten sich daher ggf. an die Verfassungsbeschwerde unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1880/20 anhängen. Die steuerlichen Auswirkungen könnten enorm sein.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Hausnotrufsystem

Kosten steuerlich absetzbar

Kindergeld und Freibeträge

Erhöhung ab Januar 2021

Andreas Fiedler Steuerberater

Trieber Weg 6a , 96272 Hochstadt am Main

Telefon: +49 9574 654310 | Telefax: +49 9574 6543123

www.fiedler-steuerberater.de

info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Hausnotrufsystem: Kosten steuerlich absetzbar
- Kindergeld und Freibeträge: Erhöhung ab Januar 2021
- Menschen mit Behinderung: Deutliche steuerliche Verbesserungen
- Schutz vor Bruch des Steuergeheimnisses durch Sprachdienste

Unternehmer

- Corona-Pandemie: Akteneinsicht in vollem 13-Quadratmeter-Kellerraum unzumutbar
- Einkommensteuererklärung: Keine Pflicht zu elektronischer Übermittlung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
- Bonuszahlungen eines Dritten können Vorsteuerabzug nachträglich mindern

Kapitalanleger

- Aktienoptionsrechte: Besteuerung bei Gewährung durch ausländischen Arbeitgeber
- Gewinne aus der Veräußerung von "Gold Bullion Securities": Inhaberschuldverschreibungen ein Jahr nach Anschaffung nicht steuerbar

Immobilienbesitzer

- BFH-Urteil zur Kaufpreisaufteilung bei Grundstücken: Absage für BMF-Arbeitshilfe
- Bestellung eines Nießbrauchs: Grunderwerbsteuer als Werbungskosten?

4 Angestellte

12

- Herausgabe von Entgeltlisten kann von Betriebsrat nicht immer verlangt werden
- Familienheimfahrten mit teilentgeltlich vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagen: Aufwendungen abzugsfähig?
- Leiharbeitnehmer in Probezeit: Kündigung wirksam
- Arbeitszeugnis: Entscheidend ist der Tag des Ausscheidens

6

Familie und Kinder

14

- Von Eltern unterstütztes Kind lebt mit Lebensgefährten in einem Haushalt: Keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags
- Nicht erwerbstätige EU-Bürger: Ausschluss des Kindergeldanspruchs mit EU-Recht vereinbar?
- Kindergeld: Anspruch bei Wohnsitz im Ausland

8 Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Pflegeentlastungsbetrag bei "Haushalt-Corona-Hilfe" durch Privatperson nur bei Glaubhaftmachung coronabedingten Versorgungsengpasses
- Betriebliche Altersversorgung: Auslegung einer Versorgungsordnung
- Schadenersatz: Gerät ein Nordic Walking-Stock außer Kontrolle, haftet der Geher – aber...
- Unfallversicherung: Das ungewöhnliche Ende einer Schicht kostet die Witwenrente

10

Bauen & Wohnen

18

- Corona: Schornsteinfegerarbeiten auch in der Pandemie zulassen
- Reinigung öffentlicher Straße und Werkstattarbeiten nicht als haushaltsnah begünstigt
- Wärmepumpen dürfen Nachbarn "auf die Pelle rücken"
- Schutz vor Fluglärm: Erstattungsregelungen für Bestandsgebäude rechtmäßig

- Eigenheim zu spät fertiggestellt: Bauherr kann Schadenersatz verlangen

Ehe, Familie & Erben

- Verbilligte Veräußerung eines Hausgrundstücks gegen Rentenzahlungen: Steuerpflichtiger Zinsertrag
- Schenkungsteuer: Urenkel sind nun mal keine Enkel
- Unfallrente: Nach Tod des Versicherten erfolgte Zahlungen zurückzuerstatten

Medien & Telekommunikation

- Tracking-Cookies nur mit Einwilligung erlaubt
- Identitätsüberprüfung bei Prepaid-SIM-Karten ist teilweise rechtswidrig

Staat & Verwaltung

- Personalausweis: Neue Vorgaben gegen Fälschungen
- Umsatzsteuer-Pauschalierung: Bundesregierung sieht keinen Konflikt mit EU-Recht
- Verwaltungsrecht: Einer 4-köpfigen Familie darf keine 80-Liter-Tonne übergestülpt werden
- Polizeidienst: Keine Einstellung bei Zweifeln an charakterlicher Eignung
- Polizist auf Probe: Tritte gegen am Boden liegenden fixierten Tatverdächtigen rechtfertigen Entlassung

Bußgeld & Verkehr

- Alkoholisiert mit dem Fahrrad unterwegs: Radfahrverbot rechtmäßig
- E-Scooter-Fahrer: Promillegrenzen wie für Autofahrer

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Fußballfan mit Klage gegen Münchner Fußballverein gescheitert
- Kfz-Haftpflichtversicherung: Erwachsene Fahrgäste sind eigenverantwortlich
- Musterfeststellungsklage: Fehlende Klagebefugnis eines Verbraucherschutzvereins

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Werbung auf Social-Media-Plattformen: Nicht mit über Gewinnspiel generierten Bewertungen
- Werbevertrag mit nordrhein-westfälischer Großstadt ist kein Scheingeschäft

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.1.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.1. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2021

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.1.2021.

Hausnotrufsystem: Kosten steuerlich absetzbar

Die Kosten eines Hausnotrufsystems sind als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzbar. Dies hat das Sächsische Finanzgericht (FG) entschieden.

Für Senioren, die in betreuten Wohnanlagen leben, ist die steuerliche Anerkennung durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geklärt.

Das Sächsische FG hat nunmehr klargestellt, dass auch bei alleinlebenden Senioren die Kosten eines externen Hausnotrufsystems steuerlich berücksichtigt werden können.

Die 1933 geborene Klägerin lebte allein im eigenen Haushalt und nahm ein so genanntes Hausnotrufsystem in Anspruch. Sie erhielt vom Anbieter ein Gerät, mit dem sie sich im Notfall per Knopfdruck an eine 24-Stunden-Service-Zentrale wenden konnte. Das Finanzamt erkannte die Kosten hierfür nicht an, weil die Dienstleistung nicht im Haushalt der Rentnerin erfolge.

Das FG Sachsen gab der Seniorin Recht und erkannte – wie gesetzlich vorgesehen – 20 Prozent der Kosten des Hausnotrufsystems als haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd an. Haushaltsnahe Dienstleistungen seien solche Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts oder dort Beschäftigte erbracht werden. Im Regelfall stellten in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige im räumlichen Bereich des Haushalts sicher, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. Diese Bereitschaft ersetze das von der Seniorin in Anspruch genommene Notrufsystem. Unerheblich ist nach Ansicht der Richter, dass sich die Notrufzentrale nicht im räumlichen Bereich des Haushalts befindet. Das Finanzamt hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesfinanzhof eingelegt (VI B 94/20). Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 14.10.2020, 2 K 323/20, nicht rechtskräftig

Kindergeld und Freibeträge: Erhöhung ab Januar 2021

Am 27.11.2020 hat der Bundesrat dem vom Bundestag auf Initiative der Bundesregierung beschlossenen Zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt. Es erhöht das Kindergeld pro Kind ab 01.01.2021 um 15 Euro pro Monat – dieses beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt entsprechend von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro.

Auch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht.

Außerdem stellt das Gesetz mit der Anhebung des Grundfreibetrags sicher, dass das Existenzminimum der Steuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 steuerfrei bleibt: 2021 steigt der Betrag auf 9.744 Euro, 2022 weiter auf 9.984 Euro.

Zum Ausgleich der so genannten kalten Progression passt der Bundestag zudem die Eckwerte des Einkommensteuertarifs an. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz wird ab 2021 ebenfalls angehoben. Darüber hinaus nimmt der Bundestagsbeschluss auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vor.



Hintergrund: Bei der Besteuerung von Familien muss ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder steuerfrei bleiben. Dies wird durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht vor, aufgrund dessen der Gesetzgeber die Höhe des Existenzminimums einschätzen kann. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und kann dann am 01.01.2021 und hinsichtlich der für 2022 vorgesehenen Änderungen ein Jahr später in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 27.11.2020

Menschen mit Behinderung: Deutliche steuerliche Verbesserungen

Menschen mit Behinderung kommen zum 01.01.2021 deutliche Verbesserungen bei der Besteuerung ihres Lohns und Einkommens zugute. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Niedersachsen hin.

So würden insbesondere die bisher gültigen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung verdoppelt und bereits ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 gewährt. Die zusätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschbeträge bei einem Grad der Behinderung von unter 50 entfielen. Auch werde der Pflege-Pauschbetrag deutlich angehoben und auch schon bei den Pflegegraden 2 und 3 gewährt.

Um frühzeitig von diesen Verbesserungen profitieren, müssen Arbeitnehmer, bei denen schon bisher ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung als Freibetrag im elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM-Verfahren) berücksichtigt wurde, laut LfSt aktuell nichts veranlassen. Der Arbeitgeber werde die höheren Steuerfreibeträge voraussichtlich bereits ab Januar 2021 berücksichtigen können. Erst wenn auch die Lohnabrechnung für März 2021 den verdoppelten Pauschbetrag noch nicht enthalten sollte, sollte man sich an sein Finanzamt wenden.

Nichts ändere sich für diejenigen, die keine Arbeitnehmer sind oder den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung – wie bisher – nicht im ELStAM-Verfahren berücksichtigen lassen möchten. Sie könnten den verdoppelten Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung wie gewohnt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Wenn das zuständige Finanzamt noch keine Kenntnis von der Behinderung hat oder dort keine für 2021 gültige Bescheinigung des Versorgungsamts vorliegt, rät das LfSt Niedersachsen dazu, schon jetzt Kontakt mit dem Finanzamt aufzunehmen und dort einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zu stellen. Dieser stehe im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (<http://www.formulare-bfinv.de>) zum Ausdrucken zur Verfügung und könne dann dem Finanzamt postalisch übermittelt werden. Für die Übermittlung von elektronischen Mitteilungen an das Finanzamt empfehle es sich, ELSTER zu verwenden (www.elster.de). Landesamt für Steuern Niedersachsen, PM vom 08.12.2020

Schutz vor Bruch des Steuergeheimnisses durch Sprachdienste

Im Bundesfinanzministerium (BMF) und seinen nachgeordneten Behörden gibt es umfangreiche Vorkehrungen, damit das Steuergeheimnis nicht durch die Verwendung von Sprachsteuerungen gefährdet wird. Dies ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/24549) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 19/24142) der FDP-Fraktion. Diese hatte nach der Gefährdung persönlicher Daten von Steuerpflichtigen durch die Verwendung von Sprachsteuerungen wie Alexa und Siri in der Steuerverwaltung gefragt.

Die Regierung erklärt dazu, dass im BMF und im Bundeszentralamt für Steuern Sprachsteuerungen allgemein als Sicherheitsrisiko eingestuft und auf allen Endgeräten, die darüber verfügen, deaktiviert seien. Ebenso sei es beim Zoll. Die dienstliche Verwendung privater Endgeräte sei untersagt. Auch für die Arbeit im Homeoffice gälten strenge Regelungen. Private Geräte mit Sprachsteuerung seien "während der Dienstzeit stromlos zu schalten", Alexa müsse also der Stecker gezogen werden. Auch bei der Nutzung von Telekonferenztechnik, nach der die Abgeordneten ebenfalls gefragt haben, werden nach Angaben der Regierung Steuergeheimnis und Dienstgeheimnisse durch Vorschriften und den Einsatz sicherer Tools geschützt.

Deutscher Bundestag, PM vom 02.12.2020

Unternehmer

Corona-Pandemie: Akteneinsicht in vollem 13-Quadratmeter-Kellerraum unzumutbar

Ist eine GmbH dazu verpflichtet, einem Gesellschafter zusammen mit zwei hierzu Bevollmächtigten Einsicht in Handelsbücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren, so kommt sie dem vor dem Hintergrund der Corona-Gefahr nicht dadurch nach, dass sie hierzu einen 13 Quadratmeter großen, mit zahlreichen, nicht beschrifteten Kartons und weiteren Möbelstücken zugestellten Kellerraum bereitstellt. Wie das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main zu erkennen gibt, muss die GmbH zumindest für eine längere Zeit in Anspruch nehmende Einsichtnahme derzeit andere Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Die Antragstellerin ist Gesellschafterin der auf Auskunftserteilung in Anspruch genommenen GmbH. Gegenstand der GmbH war die Verwaltung eigenen Vermögens. Sie war verurteilt worden, der Antragstellerin sowie zwei von ihr Bevollmächtigten Einsicht in die vollständigen Handelsbücher und Geschäftsunterlagen für die Jahre 2008 bis 2019 zu gewähren. Die GmbH ermöglichte die Einsicht Mitte Mai 2020 in ihrem 13 Quadratmeter großen Kellerraum, der mit zahlreichen Kartons vollgestellt war und in dem sich darüber hinaus ein Schreibtisch, ein Computertisch sowie eine Couch mit einem weiteren Tisch befanden. Die Vertreter der Antragstellerin brachen den Termin ohne Einsichtnahme wegen Unzumutbarkeit dieser Bedingungen ab.

Das Landgericht hat daraufhin ein Zwangsgeld von 5.000 Euro gegen die GmbH verhängt. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der GmbH hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die GmbH habe ihre Verpflichtung zur Einsichtsgewährung nicht durch die bloße Bereitstellung der Unterlagen in zahlreichen Kartons in dem 13 Quadratmeter großen Raum erfüllt. In Anbetracht der damaligen Pandemiesituation sei es nicht zumutbar gewesen, die Einsicht in die Geschäftsbücher dort vorzunehmen.

Zwar habe die Einsichtnahme grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu erfolgen. Hier habe aber wegen der möglichen Gesundheitsgefährdung der Einsichtnehmenden ein anderer, geeigneterer Ort bestimmt werden müssen, um – mangels Bereitstellens anderer, überzeugender Hygienekonzepte – der Verpflichtung zur Einsichtsgewährung nachzukommen. Nur in externen Räumen hätte der nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.

Die im Keller eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung seien auch keine Alternative gewesen, da von einer längeren Zeit für die Einsichtnahme auszugehen gewesen sei. Die Unterlagen hätten sich in deutlich mehr als zehn Umzugskartons sowie einem Aktenschrank befunden, ohne dass eine Ordnung der zahlreichen Aktenordner nach Jahren oder Inhalt erkennbar gewesen wäre.

Angesichts der im Raum stehenden gesundheitlichen Folgen einer Ansteckung sei der GmbH die Bereitstellung eines externen Raumes unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch zumutbar gewesen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 01.12.2020, 21 W 137/20

Einkommensteuererklärung: Keine Pflicht zu elektronischer Übermittlung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungsmöglichkeit in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften steht, die die Pflicht zur elektronischen Erklärungsabgabe auslösen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger war seit 2006 selbstständiger Physiotherapeut. Mitarbeiter und Praxis-/Büroräume hatte er nicht, ebenso wenig einen Internetzugang. Bis einschließlich 2016 veranlagte das Finanzamt ihn auf der Grundlage der handschriftlich ausgefüllten amtlichen Erklärungsvordrucke zur Einkommensteuer. Für das Streitjahr 2017 forderte es ihn mehrfach erfolglos zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf und setzte daraufhin ein Zwangsgeld gegen den Kläger fest. Den Antrag des Klägers, von der Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe befreit zu werden, lehnte das Amt ab.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht (FG) verpflichtete das Finanzamt, auf die elektronische Erklärungsabgabe zu verzichten, und hob die Festsetzung des Zwangsgeldes auf. Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG und wies die Revision des Finanzamtes zurück.



Gemäß § 150 Absatz 8 Satz 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) müsse die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten, wenn eine solche Erklärungsabgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liege insbesondere vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre.

Ob ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand anzunehmen ist, kann laut BFH nur unter Berücksichtigung der betrieblichen Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 EStG entschieden werden. Denn die Härtefallregelung solle Kleinstbetriebe privilegieren. Da der Kläger im Streitjahr nur 14.534 Euro aus seiner selbstständigen Arbeit erzielt habe, sei von einer einem Kleinstbetrieb vergleichbaren Situation auszugehen. Die elektronische Erklärungsabgabe konnte daher laut BFH nicht rechtmäßig angeordnet werden und so auch das Zwangsgeld zu ihrer Durchsetzung keinen Bestand haben.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.06.2020, VIII R 29/19

Bonuszahlungen eines Dritten können Vorsteuerabzug nachträglich mindern

Vom Franchisegeber an den Franchisenehmer weitergeleitete Bonuszahlungen können den Vorsteuerabzug nachträglich gemäß § 17 UStG mindern. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin ist eine GmbH und in ein Franchisesystem eingebunden. Die Franchisegeberin handelte mit Lieferanten Rahmenvereinbarungen aus, nach denen die Franchisenehmer Rabatte und Bonuszahlungen erhalten, die sich nach dem getätigten Nettoumsatz aller von der Franchisegeberin betreuten Abnehmer richten. Die Jahresboni wurden von den Lieferanten an die Franchisegeberin ausgezahlt, die diese an die Franchisenehmer weitergaben.

Das Finanzamt minderte den aus den Leistungen der Lieferanten in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug der Klägerin um die in den Bonuszahlungen enthaltenen Steuerbeträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz. Die Klägerin wandte hiergegen ein, dass die Franchisegeberin die Boni für ihre Vermittlungsleistungen erhalten und keine Verpflichtung bestanden habe, diese an die Franchisenehmer weiterzuleiten.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Die Bonuszahlungen stellten zwar unstreitig kein Entgelt für Leistungen der Klägerin an die Franchisegeberin – etwa in Form der Inanspruchnahme des Warenwirtschaftssystems – dar. Allerdings führten sie zur Minderung des Vorsteuerabzugs für die erhaltenen Warenlieferungen. Die Zahlungen stünden in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Lieferungen der Lieferanten an die Franchisenehmer. Dies ergebe sich daraus, dass die Boni nach dem Umfang der Lieferungen bemessen und in voller Höhe weitergeleitet wurden. Demgegenüber könne nicht festgestellt werden, dass die Bonuszahlungen Entgelte für Leistungen der Franchisegeberin darstellten. Zum einen erhalte diese von den Lieferanten gesonderte Zahlungen für Vermittlungstätigkeiten und Werbeleistungen. Zum anderen bezögen sich die Bonuszahlungen nach den Konditionsvereinbarungen ausdrücklich auf die Warenlieferungen, was wie bei Rabatten eine typische Einkaufsmodalität darstelle. Dass die Franchisegeberin nicht verpflichtet war, die Boni weiterzuleiten, sei für diese Beurteilung ebenso wenig von Bedeutung wie der Umstand, dass den Franchisenehmern die Bonuszahlungen bei Erhalt der Lieferungen noch nicht bekannt waren.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 05.03.2020, 5 K 1670/17 U

Kapital- anleger

Aktionsoptionsrechte: Besteuerung bei Gewährung durch ausländischen Arbeitgeber

Der geldwerte Vorteil aus der Ausübung von Aktienoptionsrechten fließt einem Arbeitnehmer nicht schon mit der Einräumung des (Options-)Rechts zu, sondern erst mit Ausübung der Option durch den verbilligten Erwerb der Aktien selbst. Ungeachtet der Endbesteuerung im Zuflussjahr ist der geldwerte Vorteil anteilig den Jahren der Laufzeit zuzuordnen. Das hat laut Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg zur Folge, dass Vorteilsanteile, die auf Zeiten entfallen, in denen der Arbeitnehmer nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, nach Maßgabe des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens von der inländischen Besteuerung freizustellen und gegebenenfalls nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu erfassen sind.

Der Kläger war von Juni 2001 bis April 2005 bei einer Tochtergesellschaft der X-AG in den USA angestellt. Während dieses Zeitraums hatte er seinen inländischen Wohnsitz aufgegeben und diesen in die USA verlagert. Der am Stammsitz der Tochtergesellschaft tätige Kläger unternahm in dieser Zeit auch Dienstreisen. Ein Drittel der außerhalb der USA vorgenommenen Dienstreisen führten ihn nach Deutschland. Ab Mai 2005 war er wieder in Deutschland tätig und wohnhaft. Zum 01.04.2003 wurden dem Kläger von seinem amerikanischen Arbeitgeber (nicht handelbare) stock options gewährt, die frühestens ab dem 01.04.2005 mit 50 Prozent und ab dem 01.04.2006 in Höhe von 100 Prozent ausgeübt werden durften. Am 26.10.2011 übte der Kläger die hier streitigen Optionen aus. Ausweislich der US-amerikanischen Steuererklärung für 2011 entfielen die Einkünfte aus den Aktienoptionen im Zeitraum vom 01.04.2003 bis zum 31.03.2005 in einer bestimmten Höhe auf Arbeitstage in den USA. Entsprechend dem für "non-resident-alien" geltenden US-amerikanischen Steuerrecht wurde nur dieser Teil der Einkünfte in den USA besteuert. In Deutschland behandelte das beklagte Finanzamt die Einkünfte aus den ausgeübten stock options als im Inland steuerpflichtige Einkünfte des Streitjahres 2011. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das FG änderte den angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2011 dahin ab, dass es die Einkünfte aus den stock options als steuerfreie Einkünfte dem Progressionsvorbehalt unterwarf.

Die Aktienoptionsrechte seien im Streitjahr 2011 Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG), so das FG. Die verbilligte Überlassung von Aktien führe zu einem geldwerten Vorteil. Der Vorteil aus einem solchen Optionsrecht fließe dem Arbeitnehmer nicht schon mit der Einräumung des Rechts zu, sondern erst mit Ausübung der Option durch den verbilligten Erwerb der Aktien selbst (§ 11 Absatz 1 Satz 1 EStG).

Ungeachtet der Endbesteuerung im Zuflussjahr sei der geldwerte Vorteil anteilig den Jahren der Laufzeit zuzuordnen. Das habe zur Folge, dass beispielsweise Vorteilsanteile, die auf Zeiten entfallen, in denen der Arbeitnehmer nicht unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sei, nach Maßgabe des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens von der inländischen Besteuerung freizustellen und gegebenenfalls nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu erfassen seien.

Dementsprechend sei bei der Auslegung des Artikels 4 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik und den USA (DBA-USA 1989/2008) nicht auf das Zuflussjahr (Streitjahr) abzustellen. Da der geldwerte Vorteil, ungeachtet der Endbesteuerung im Zuflussjahr, anteilig den Jahren der Laufzeit zuzuordnen sei, habe die Auslegung des DBA konsequenterweise anhand der tatsächlichen Verhältnisse in den Jahren der Laufzeit zu erfolgen. Anderenfalls hätte es der Berechtigte in der Hand, die Rechtslage im Nachhinein durch die Wahl eines geeigneten Wohnsitzes zum Zuflusszeitpunkt zu gestalten. Der Kläger sei während seiner Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 DBA-USA 1989/2008 in den USA ansässig gewesen, da er in Deutschland keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt mehr innehatte. Die Vorteilsanteile bezüglich der Zeiten, während derer der Kläger in Deutschland auf Dienstreise war, seien gemäß Artikel 15 Absatz 2 DBA-USA 1989/2008 von der inländischen Besteuerung freizustellen. Der gemäß Artikel 4 Absatz 1 DBA-USA 1989/2008 in den USA ansässige Kläger sei für eine im anderen Vertragsstaat (Deutschland) ausgeübte unselbstständige Arbeit (Dienstreisen) entlohnt worden. Er habe sich in den jeweiligen Kalenderjahren unstreitig nicht länger als 183 Tage in Deutschland aufgehalten und seine Vergütung von einem Arbeitgeber im Ansässigkeitsstaat USA erhalten. Die Vorteilsanteile bezüglich der Zeiten, während derer der Kläger in Drittländern auf Dienstreise war, könnten gemäß Artikel 21 DBA-USA 1989/2008 nur im Ansässigkeitsstaat (USA) besteuert werden.



Ein Besteuerungsrecht der BRD könne auch nicht aus Art. 23 Absatz 4 Buchst. a DBA-USA 1989/2008 hergeleitet werden, so das FG. Eine Anwendung dieser Rückfallklausel scheide bereits dann aus, wenn – wie im Streitfall – einzelne Elemente der jeweiligen Einkünfte in den USA besteuert wurden.

Auch der in § 50d Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Fassung vom 22.06.2011 angeordnete Besteuerungsrückfall führe zu keiner Besteuerung im Inland. Damit wolle der Gesetzgeber erreichen, dass das Besteuerungsrecht an Deutschland zurückfällt, falls der andere Vertragsstaat als Quellenstaat von dem ihm abkommensrechtlich zugestandenem Besteuerungsrecht an bestimmten Einkünften im Rahmen seiner beschränkten Steuerpflicht rechtlich keinen Gebrauch macht. Eine solche Situation sei im Streitfall aber nicht gegeben. Denn die Vorteilsanteile des Klägers seien in den USA besteuert worden. Der Besteuerungsrückfall werde nur dann ausgelöst, "wenn" – nicht aber "soweit" – die betreffenden Einkünfte aus den Gründen der fehlenden Ansässigkeit im anderen Vertragsstaat nicht steuerpflichtig seien.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt; diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 11/20.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.05.2019, 6 K 488/17, nicht rechtskräftig

Gewinne aus der Veräußerung von "Gold Bullion Securities": Inhaberschuldverschreibungen ein Jahr nach Anschaffung nicht steuerbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung fortgesetzt, nach der es sich bei der Veräußerung an der Börse gehandelter Inhaberschuldverschreibungen, die einen Anspruch gegen die Emittentin auf Lieferung physischen Goldes verbriefen und den aktuellen Goldpreis abbilden, nicht um die steuerpflichtige Veräußerung einer Kapitalforderung handelt.

Der Kläger des Revisionsverfahrens veräußerte seine "Gold Bullion Securities" Inhaberschuldverschreibungen über ein Jahr nach der Anschaffung mit Gewinn. Bei den "Gold Bullion Securities" handelte es sich um durch physisches Gold besicherte, unbefristete Schuldverschreibungen ohne Verzinsung und ohne Endfälligkeit. Dabei verbriefte jede einzelne "Gold Bullion Security" Schuldverschreibung einen effektiven Anspruch auf Gold. Das den Wertpapieren zugewiesene physische Gold wurde als identifizierbare Goldbarren hinterlegt. Der Inhaber der Schuldverschreibung hatte das Recht, nach einer jederzeitig möglichen Kündigung die Auslieferung des Goldes zu verlangen. Alternativ hatte er die Möglichkeit, das Gold von der Emittentin veräußern und sich den dabei erzielten Veräußerungserlös auszahlen zu lassen. Das Finanzamt besteuerte den erzielten Gewinn als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Finanzgericht gab der hiergegen erhobenen Klage statt und sah den Gewinn als nicht steuerbar an. Der BFH hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Nach seiner Auffassung führte der vom Kläger aus der Veräußerung der "Gold Bullion Securities" Inhaberschuldverschreibungen erzielte Gewinn nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da die Schuldverschreibungen nicht als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG zu qualifizieren seien. Unter den Begriff der Kapitalforderungen fielen keine Ansprüche auf Sachleistung. Danach seien die "Gold Bullion Securities" keine sonstigen Kapitalforderungen, da sie keinen Anspruch auf Geld, sondern auf eine Sachleistung in Form des hinterlegten Goldes verkörpern. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung gelte dies auch dann, wenn nach den Emissionsbedingungen statt der Lieferung des verbrieften Goldes die Auszahlung des Erlöses aus dem Verkauf des hinterlegten Goldes verlangt werden kann. Grund hierfür sei, dass auch in diesem Fall primär eine Sachleistung geschuldet wird, sodass der Gewinn nur zu versteuern ist, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibung die Jahresfrist nach §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG überschritten wird. Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.06.2020, VIII R 7/17

Immobilien- besitzer

BFH-Urteil zur Kaufpreisaufteilung bei Grundstücken: Absage für BMF-Arbeitshilfe

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Kaufpreisaufteilung bei Grundstücken, die seit ihrer Veröffentlichung in der Kritik steht, eine Absage erteilt. Der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) nimmt dies zum Anlass für weitere Hinweise im Fall einer Grundstücksbewertung. Bereits seit April 2014 stelle das BMF die umstrittene Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) als unverbindliches Hilfsprogramm für die Steuerverwaltung zur Verfügung. Sie soll gleichfalls ein Serviceangebot für die Steuerpflichtigen darstellen. Seitdem stehe die Arbeitshilfe jedoch in der Kritik: Berichten aus der Praxis zufolge liefere sie weder marktkonforme noch überzeugend nachvollziehbare Aufteilungsergebnisse. Dies problematisiert auch der DStV-Steuerrechtsausschuss. Insbesondere die starken Preissteigerungen bei Immobilien in Regionen mit starkem Nachfrageüberhang führten zu einer Erhöhung des Bodenwerts. Durch die Berechnungssystematik des BMF-Tools komme es demnach zu einer Überbewertung des Grund und Bodens gegenüber dem Gebäude. Dies führe regelmäßig zu intensiven Erörterungen mit der Finanzverwaltung – lege sie die Ergebnisse der BMF-Arbeitshilfe der Besteuerung zugrunde. Die BFH-Richter hätten nun über folgenden Sachverhalt entschieden (Urteil vom 21.07.2020, IX R 26/19): Eine Vermieterin habe eine Eigentumswohnung in einer Großstadt zum Kaufpreis von 110.000 Euro erworben. Davon sollten gemäß Kaufvertrag 20.000 Euro auf das Grundstück entfallen. Der Gebäudeanteil für Abschreibungszwecke habe folglich rund 82 Prozent betragen. Dem sei das Finanzamt nicht gefolgt. Es habe mit der im Internet bereitgestellten BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung einen Gebäudeanteil von rund 31 Prozent ermittelt. So habe es auch das Finanzgericht (FG) gesehen, das die Arbeitshilfe sowohl als geeignetes Wertermittlungsverfahren als auch geeignete Schätzungshilfe bewertet habe.

Anders hingegen die Auffassung des BFH: Zwar sei die im entschiedenen Fall zur Anwendung gekommene vertragliche Kaufpreisaufteilung wirtschaftlich nicht haltbar und verfehle die realen Wertverhältnisse. Eine ersatzweise Anwendung der BMF-Arbeitshilfe sei jedoch gleichfalls keine geeignete Lösung. Die BMF-Arbeitshilfe gewährleiste die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude im entschiedenen Fall nicht. Vielmehr verenge sie die zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren und lege der Kaufpreisaufteilung unzulässige Parameter zugrunde.

Grundsätzlich empfiehlt der DStV-Steuerrechtsausschuss: Es lohne sich bereits im Kaufvertrag eine nachvollziehbare Regelung zur Aufteilung des Kaufpreises auf Grundstück und Gebäude zu vereinbaren. Diese sei sodann für die Aufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude zugrunde zu legen und als Grundlage zur Berechnung der AfA auf das Gebäude heranzuziehen (vgl. BFH, Urteil vom 16.09.2015, IX R 12/14). Voraussetzung hierfür sei, dass die vertragliche Einigung der Vertragsparteien über den Grundstücksanteil im Gesamtkaufpreis nicht nur zum Schein getroffen wurde und keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Alternativ könne seitens der Vertragsparteien auch eine Schätzung herangezogen werden. Diese sei – nach Auffassung des BFH (vgl. Urteil vom 10.10.2000, IX R 86/97) – in dem Maße zu beachten, in dem die Grundlagen der Schätzung nachvollziehbar und plausibel sind. In der Literatur gebe es hierzu Verfahrensvorschläge. Eine Berechnungsmethode, das so genannte umgekehrte Ertragswertverfahren, hätten Jacoby/Geiling hierzu erarbeitet (vgl. "Kaufpreisaufteilung bei Grundstücksanschaffungen – Quo vadis?", DStR 2020, S. 481 ff.).

Für eine Schätzung seitens des Finanzamts müssten hingegen so genannte nennenswerte Zweifel an der vereinbarten Aufteilung vorliegen, wie zum Beispiel Anhaltspunkte für die Vereinbarung eines Scheingeschäfts oder einen Gestaltungsmissbrauch (vgl. BFH, Urteil vom 16.09.2015, IX R 12/14). Das vereinfachte Schätzungsverfahren der Finanzverwaltung habe den BFH aufgrund der systemischen Defizite der Kaufpreisaufteilung nicht überzeugen können. Insbesondere der fehlende Orts- oder Regionalisierungsfaktor bei der Ermittlung des Gebäudewerts stelle einen erheblichen Mangel des BMF-Berechnungstools dar. Diese fehlende Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten führe gerade in Großstädten mit hohen Bodenrichtwerten zu einem überproportionalen Anteil des Grund und Bodens und damit zu mitunter sehr niedrigen Gebäudebewertungen.



Im Fall einer streitigen Grundstücksbewertung sei der Gebäudeanteil nach Weisung des BFH regelmäßig durch das Gutachten eines unabhängigen vereidigten Sachverständigen zu ermitteln.
Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 03.12.2020

Bestellung eines Nießbrauchs: Grunderwerbsteuer als Werbungskosten?

Bei einer schenkweisen Übertragung einer vermieteten Immobilie unter Nießbrauchsvorbehalt gehört die hierdurch ausgelöste Grunderwerbsteuer nicht zu den Werbungskosten des Vorbehaltsnießbrauchers aus Vermietung und Verpachtung. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden. Die Kläger sind als Eheleute hälftige Miteigentümer eines vermieteten Hausgrundstücks, das sie mit Übergabevertrag vom 16.06.2015 gegen Nießbrauchsvorbehalt an sechs Personen übertrugen. Bei den Übernehmern handelt es sich um die Neffen und Nichten des Klägers. Das Grundstück war bisher und wird weiterhin an eine der Übernehmerinnen vermietet. Die gegen die Übernehmer festgesetzte Grunderwerbsteuer wurde von den Klägern übernommen, die sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machten. Das beklagte Finanzamt ließ die Grunderwerbsteuer in Höhe von insgesamt 6.066 Euro nicht zum Werbungskostenabzug zu, da es sich bei den Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe des Grundstücks um Aufwendungen auf der Vermögensebene und nicht um Werbungskosten handele.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht (FG) ab. Die infolge der Übertragung des Vermietungsobjektes entstandene Grunderwerbsteuer in Höhe von 6.066 Euro falle nicht unter Werbungskosten im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dass die Entstehung der Grunderwerbsteuer auslösende Moment sei nämlich in dem privaten Entschluss der Kläger zu sehen, das Grundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Neffen und Nichten des Klägers zu übertragen. Bei dieser Übertragung handele es sich – einkommensteuerlich betrachtet – um die Zuwendung des mit dem Nutzungsrecht der Kläger belasteten (Mit-)Eigentums. Solche freiwilligen, unentgeltlichen Zuwendungen würden durch § 12 Nr. 2 EStG der einkommensteuerlich irrelevanten Privatsphäre zugeordnet.

Sei aber die Zuwendung wegen § 12 Nr. 2 EStG in einkommensteuerrechtlicher Sicht notwendig ein privater Vorgang, so könnten die Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Vermögensübertragung anfallen, grundsätzlich ebenfalls nicht der Erwerbssphäre des Steuerpflichtigen zugeordnet werden. Dies gelte auch, wenn und soweit – wie im Streitfall – die Kosten deshalb angefallen seien, weil sich die Übergeber die weitere Nutzung des zugewendeten Vermögens zur Einkunftserzielung vorbehalten haben. Insofern bestehe zwar durchaus auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang der gezahlten Grunderwerbsteuer mit künftigen Vermietungseinkünften der Kläger. Diese Aufwendungen seien bei wertender Betrachtung aber nicht durch die Absicht, steuerpflichtige Einnahmen zu erzielen, verursacht (die Absicht und tatsächliche Möglichkeit hierzu hätten die Kläger uneingeschränkt bereits vor der Übertragung der Einkunftsquelle gehabt), sondern fänden ihre Veranlassung unmittelbar in der unentgeltlichen Zuwendung der Immobilie. Dieser Vorgang sei wegen § 12 Nr. 2 EStG dem privaten Bereich zuzuordnen und überlagere andere Veranlassungszusammenhänge vollständig.
Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 15.11.2019, 11 K 322/18, rechtskräftig

Angestellte

Herausgabe von Entgeltlisten kann von Betriebsrat nicht immer verlangt werden

Nach den Vorgaben im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) ist der Betriebsrat in das individuelle Verfahren zur Überprüfung von Entgeltgleichheit durch die Beantwortung von Auskunftsverlangen der Beschäftigten eingebunden. Zu diesem Zweck ist ein von ihm gebildeter Betriebsausschuss berechtigt, Bruttoentgeltlisten des Arbeitgebers einzusehen und auszuwerten. Dieses Einsichts- und Auswertungsrecht bestehe daher nicht, wenn der Arbeitgeber die Erfüllung der Auskunftsverpflichtung berechtigterweise an sich gezogen hat, unterstreicht das Bundesarbeitsgericht (BAG). Die Arbeitgeberin ist ein Telekommunikationsunternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten. Nach Inkrafttreten des EntgTranspG machte sie von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Verpflichtung zur Erfüllung von Auskunftsverlangen der Beschäftigten generell zu übernehmen. Über die in der ersten Jahreshälfte 2018 geltend gemachten Auskunftsverlangen informierte sie den Betriebsrat und gewährte ihm Einblick in spezifisch aufbereitete Bruttoentgeltlisten. Diese waren nach Geschlecht aufgeschlüsselt und wiesen sämtliche Entgeltbestandteile auf. Der Betriebsrat hat unter Hinweis auf das EntgTranspG verlangt, die Listen dem Betriebsausschuss in bestimmten elektronischen Dateiformaten zur Auswertung zu überlassen. Die Vorinstanzen haben das Begehren abgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Das Einsichts- und Auswertungsrecht korrespondiere mit der nach der Grundkonzeption des EntgTranspG dem Betriebsrat zugewiesenen Aufgabe, individuelle Auskunftsansprüche von Beschäftigten zu beantworten. Es bestehe daher nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Arbeitgeber diese Aufgabe selbst erfüllt. Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.07.2020, 1 ABR 6/19

Familienheimfahrten mit teilentgeltlich vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagen: Aufwendungen abzugsfähig?

Soweit ersichtlich als erstes Finanzgericht (FG) hat das FG Niedersachsen mit Urteil vom 08.07.2020 zu der Frage Stellung genommen, ob ein Abzug von Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten auch dann aufgrund der Vorschrift des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschlossen ist, wenn dem Arbeitnehmer für die Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen (im Streitfall: pauschaler monatlicher Zuzahlungsbetrag zuzüglich einer kilometerabhängigen Tankkostenzuzahlung). Zuvor hatte der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28.02.2013 (VI R 33/11) entschieden, dass ein Werbungskostenabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines Firmenwagens mangels eigenen Aufwands ausgeschlossen ist. Im Streitfall hatte ein Arbeitgeber dem Kläger (Arbeitnehmer) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses – auch für die Durchführung von Privatfahrten – einen Firmenwagen überlassen. Die vertraglich vereinbarte pauschale monatliche Zuzahlung in Höhe vom 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises und die monatlich einbehaltenen Beträge für die Nutzung der Tankkarte zu Privatfahrten (0,10 Euro beziehungsweise 0,09 Euro pro gefahrenen Kilometer) berücksichtigte der Arbeitgeber bereits bei den monatlichen Lohnabrechnungen in Form der Minderung des zu versteuernden geldwerten Vorteils bis auf maximal null Euro. Zuzahlungsüberhänge in einzelnen Monaten wurden jedoch aus technischen Gründen nicht auf andere Monate des Streitjahres, in denen geldwerte Vorteile verblieben, übertragen. Der Kläger nutzte den ihm überlassenen Pkw auch für wöchentliche Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Vergeblich begehrte der Kläger beim beklagten Finanzamt den Abzug des tatsächlichen Aufwands für die Durchführung der Familienheimfahrten (0,10 Euro beziehungsweise 0,09 Euro pro gefahrenen Kilometer) als Werbungskosten.



Auch die Klage beim Niedersächsischen FG hatte in diesem Punkt keinen Erfolg. Sie war laut Gericht nur insoweit begründet, als das FG noch die in einzelnen Monaten entstandenen Zuzahlungsüberhänge auf andere Monate des Streitjahres übertrug, in denen ein positiver zu versteuernder geldwerter Vorteil verblieben war. Für danach noch verbleibende Zuzahlungsüberhänge sei weder eine Berücksichtigung als negative Einnahmen noch als Werbungskosten in Betracht gekommen, so das FG unter Verweis auf die BFH-Rechtsprechung (Beschluss vom 15.01.2018, VI B 77/17).

Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Führt der Arbeitnehmer mit einem vom Arbeitgeber überlassenen Kfz wöchentliche Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung durch, verbleibe es auch dann bei dem Werbungskostenabzugsverbot gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 EStG, wenn die Überlassung teilentgeltlich erfolgt und dem Arbeitnehmer damit tatsächliche Aufwendungen für die Durchführung der Fahrten entstehen. Unter anderem hat sich das FG dabei am Wortlaut der Vorschrift orientiert. Der Gesetzgeber unterscheide nicht zwischen unentgeltlicher und teilentgeltlicher Überlassung. Folge sei, dass alle Arten von Überlassung von dem Abzugsverbot erfasst werden (so auch die Auffassung der Finanzverwaltung in R 9.10 Absatz 2 Lohnsteuerrichtlinien). Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Diese ist unter dem Aktenzeichen VI R 35/20 beim BFH anhängig. Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 08.07.2020, 9 K 78/19, nicht rechtskräftig

Leiharbeitnehmer in Probezeit: Kündigung wirksam

Ein Leiharbeitnehmer muss die Kündigung während seiner Probezeit hinnehmen. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) München entschieden. Die durchgeführte Beweisaufnahme habe die Behauptung des Leiharbeiters, die Kündigung beruhe darauf, dass er sich gegen rassistische Äußerungen gewandt habe, die beim Entleiher gefallen sein sollen, nicht bestätigt.

Da es während der Probezeit keiner sozialen Rechtfertigung der Kündigung bedürfe, wäre die Kündigung laut LAG im vorliegenden Fall nur dann unwirksam gewesen, wenn der Arbeitgeber gegen das Maßregelungsverbot (§ 612a Bürgerliches Gesetzbuch) verstoßen hätte.

Danach dürfe der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei einer Maßnahme nicht deshalb benachteiligen, weil dieser in zulässiger Weise seine Rechte ausübt. Die zulässige Rechtsausübung müsse allerdings der tragende Grund, das heißt das wesentliche Motiv für die benachteiligende Maßnahme – hier die Probezeitkündigung – gewesen sein. Hierfür treffe den klagenden Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast.

Der Leiharbeitnehmer habe einen solchen Verstoß gegen das Maßregelverbot geltend gemacht. Er habe behauptet, der Entleiher habe bereits nach kurzer Zeit seiner Tätigkeit im Betrieb keine Basis mehr für eine weitere Zusammenarbeit gesehen und dies dem Verleiher mitgeteilt. Der Kündigung seien rassistische Äußerungen zumindest eines Kollegen aus dem Entleiherbetrieb vorausgegangen, wegen derer der Leiharbeiter sich an den Vorgesetzten aus dem Entleiherbetrieb und den Betriebsrat beim Entleiherbetrieb gewandt habe. Dies sei der Grund für die Kündigung durch den Verleiher gewesen.

Die Beweisaufnahme habe diese Behauptungen des Klägers indes nicht bestätigt, betont das LAG. Nach den Angaben der vernommenen Zeugen hätten insbesondere keine rassistischen Äußerungen festgestellt werden können. Ein Verstoß des Arbeitgebers gegen das Maßregelungsverbot habe nicht vorgelegen. Das LAG hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 15.09.2020, 7 Sa 186/19, noch nicht rechtskräftig

Arbeitszeugnis: Entscheidend ist der Tag des Ausscheidens

Ein Arbeitszeugnis, das einem Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus einem Betrieb zustehen kann, muss das Datum des Tages der Beendigung des Arbeitsverhältnisses tragen. Nur so werde Rechtssicherheit geschaffen, sagt das LAG Köln. Außerdem werde so der Gefahr von Spekulationen vorgebeugt, ob es zwischen den Parteien Streit über die Erteilung und über den Inhalt des Zeugnisses gegeben habe. Es besteht ein sachlicher Grund als Datum den Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen. Der Tag, an dem das Zeugnis geschrieben wurde, darf nicht im Kopf stehen.

LAG Köln, 7 Ta 200/19

Familie und Kinder

Von Eltern unterstütztes Kind lebt mit Lebensgefährten in einem Haushalt: Keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags

Leistungen von Eltern für den Unterhalt ihres in Ausbildung befindlichen Kindes, für das kein Anspruch auf Kindergeld (mehr) besteht, sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen. Lebt das Kind mit einem Lebensgefährten, der über ausreichendes Einkommen verfügt, in einem gemeinsamen Haushalt, wird der Höchstbetrag nicht gekürzt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Kläger machten Unterhaltsaufwendungen für ihre studierende Tochter, die mit ihrem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung lebte, als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt erkannte diese nur zur Hälfte an, da auch der Lebensgefährte aufgrund der bestehenden Haushaltsgemeinschaft zum Unterhalt der Tochter beigetragen habe. Dies beruhe auf dem Erfahrungssatz, dass Lebensgefährten bei unterschiedlich hohem Einkommen stets aus "einem Topf" wirtschafteten und daher die Gesamteinnahmen der Haushaltsgemeinschaft jedem gleichermaßen zur Verfügung stünden.

Dieser Argumentation vermochten sich weder das Finanzgericht noch der BFH anzuschließen. Ein entsprechender Erfahrungssatz sei weder von der Lebenswirklichkeit getragen, noch lasse er sich der Rechtsprechung des BFH entnehmen, die ein „Wirtschaften aus einem Topf“ nur bei Partnern einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft annehme. Für diese gelte die Vermutung, dass hilfsbedürftige (mittellose) Personen wegen der Kürzung/ Versagung von Sozialleistungen am Einkommen und Vermögen des Lebensgefährten teilhaben.

Im Streitfall habe keine Bedarfsgemeinschaft vorgelegen, da die Tochter schon wegen der Unterhaltsleistungen der Kläger nicht mittellos gewesen sei. Es entspreche – so der BFH – vielmehr der Lebenswirklichkeit, dass Lebensgefährten, die jeweils über auskömmliche finanzielle Mittel zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs verfügten, auch wenn sie zusammenlebten, einander keine Leistungen zum Lebensunterhalt gewährten, sondern jeder – durch die Übernahme der hälftigen Haushaltskosten – für den eigenen Lebensunterhalt aufkomme. Dabei sei unerheblich, ob es sich bei den "eigenen" finanziellen Mittel um (steuerbare) Einkünfte, Bezüge oder Unterhaltsleistungen Dritter handele.

BFH, Pressemitteilung Nummer 037/20 vom 3.9.2020 zu Urteil vom 28.4.2020 – VI R 43/17

Nicht erwerbstätige EU-Bürger: Ausschluss des Kindergeldanspruchs mit EU-Recht vereinbar?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob der Ausschluss des Kindergeldanspruchs für nicht erwerbstätige EU-Bürger für die ersten drei Monate ihres inländischen Aufenthalts mit EU-Recht vereinbar ist. Hierum bittet ihn das Finanzgericht (FG) Bremen in einem Vorabentscheidungsersuchen.

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11.07.2019 wurde die Kindergeldberechtigung für nicht erwerbstätige Unionsbürger für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland ausgeschlossen. Durch § 62 Absatz 1a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) soll zur Abwehr einer unerwünschten Zuwanderung in die Sozialsysteme aus einigen EU-Staaten die Anreizwirkung des Kindergeldes vermindert werden. Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit Unionsrecht ist umstritten.

Das FG Bremen hat über die Klage einer bulgarischen Staatsangehörigen zu entscheiden, deren Antrag auf Kindergeld für die Monate August bis Oktober 2019 abgelehnt wurde, da sie in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig war.

Das deutsche Kindergeld ist eine Leistung der sozialen Sicherheit, die unter die Verordnung 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fällt. Artikel 4 dieser Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, EU-Bürger und eigene Staatsangehörige gleich zu behandeln. § 62 Absatz 1a Satz 1 EStG schließt die Kindergeldberechtigung jedoch nur für Unionsbürger, nicht aber für deutsche Staatsangehörige aus. Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten erlaubt es den Mitgliedstaaten, für die ersten drei Monate des Aufenthalts den Anspruch auf Sozialhilfe auszuschließen.



Der deutsche Gesetzgeber geht davon aus, dass die Ungleichbehandlung von Unionsbürgern und deutschen Staatsangehörigen gerechtfertigt ist, da das Kindergeld bei nicht erwerbstätigen Angehörigen anderer Mitgliedstaaten wie eine Sozialleistung wirkt. Sollte der Ausschluss nicht erwerbstätiger Angehöriger anderer Mitgliedstaaten gegen Artikel 4 VO (EG) 883/2004 verstoßen und nicht durch Artikel 24 Absatz 2 RL 2004/38 gerechtfertigt sein, wäre § 62 Absatz 1a Satz 1 EStG wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht anwendbar. In diesem Fall stünde der Klägerin das begehrte Kindergeld zu, § 62 Absatz 1a Satz 1 EStG wäre nicht anzuwenden, so das FG. Anderenfalls wäre die Klage abzuweisen. Da die Entscheidung in dem Gerichtsverfahren vor dem FG Bremen von der Auslegung des Unionsrechts abhängt, hat es das Verfahren ausgesetzt und die Auslegungsfrage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzgericht Bremen, Vorlagebeschluss vom 20.08.2020, 2 K 99/20

Kindergeld: Anspruch bei Wohnsitz im Ausland

Das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein hat die Kindergeldberechtigung einer in Italien lebenden Mutter bejaht, die in Italien keine Einkünfte erzielt, aber Einkünfte aus der Verpachtung eines Hotels hat, das auf Helgoland liegt.

Diese lebte seit Mai 1967 zusammen mit ihrem Ehemann auf Helgoland und betrieb dort ein Hotel. Ab Oktober 2015 verpachtete sie das Hotel und erzielte aus der Verpachtung Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ab Mai 2016 lebte die Klägerin dann in Italien. Der beklagten Familienkasse legte sie eine Bescheinigung des zuständigen Einkommensteuerfinanzamts vor, aus der sich ihre Identifikationsnummer ergab und in der bescheinigt wurde, dass sie bis zum 24.05.2016 gemäß § 1 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unbeschränkt steuerpflichtig gewesen und danach gemäß § 1 Absatz 3 EStG beschränkt steuerpflichtig sei, weil sie gemäß § 49 EStG inländische Einkünfte erziele.

Die beklagte Familienkasse war der Auffassung, dass anhand der eingereichten Unterlagen kein Anspruch auf Kindergeld bejaht werden könne.

Das FG gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG habe Anspruch auf Kindergeld, wer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werde. Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 EStG würden auf Antrag natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die – wie im Streitfall – im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt und inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG hätten.

Diese Voraussetzungen lägen im Streitfall vor. Die Klägerin habe durch die Verpachtung des Hotels ausweislich ihrer Jahresabschlüsse gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 15 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Sie habe keine Einkünfte in Italien, ihre Einkünfte im Kalenderjahr unterlägen damit zu mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer (§ 1 Absatz 3 Satz 2 EStG). Das zuständige Finanzamt Pinneberg habe auch die beschränkte Steuerpflicht der Klägerin im Streitzeitraum bestätigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Revision auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Familienkasse hin zugelassen. Das Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen III R 11/20 geführt.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.11.2018, 3 K 78/18, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Pflegeentlastungsbetrag bei "Haushalt-Corona-Hilfe" durch Privatperson nur bei Glaubhaftmachung coronabedingten Versorgungsengpasses

Ist ein coronabedingter Versorgungsengpass nicht glaubhaft gemacht, besteht kein Anspruch auf Zahlung des Pflegeentlastungsbetrags von monatlich 125 Euro bei Inanspruchnahme von "Haushalt-Corona-Hilfe" durch eine Privatperson. Dies stellt das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg. Beim Antragsteller ist der Pflegegrad 2 (seit Juli 2020: Pflegegrad 3) anerkannt. Nach § 45b Absatz 1 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege grundsätzlich Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich (Kostenerstattung gegen Nachweise bei Inanspruchnahme durch einen nach Landesrecht anerkannten Dienstleister wie zum Beispiel eine Sozialstation). Der Antragsteller hatte entsprechende haushaltsnahe Dienstleistungen (Einkaufen, Putzen, Botengänge, Abfallentsorgung) bis März 2020 von der Sozialstation erhalten. Bei seiner Pflegekasse beantragte der Antragsteller für den Zeitraum ab April 2020 Kostenerstattung für "Haushalt-Corona-Hilfe" unter Vorlage von Quittungen. Diese waren durch verschiedene Privatpersonen unterzeichnet. Seine Pflegekasse lehnte dies ab, weil es sich bei den Privatpersonen um keine anerkannten Dienstleister handle. Nach erfolglosem Eilantrag beim Sozialgericht legte der Antragsteller Beschwerde ein. Diese wies das LSG zurück. Die geltend gemachten haushaltsnahen Dienstleistungen seien nicht erstattungsfähig, weil es sich bei den Privatpersonen um keine anerkannten Dienstleister handle. Die Anerkennung von Einzelpersonen sei ausgeschlossen. Dies entspreche dem Zweck der gesetzlichen Regelungen, die gewünschten infrastrukturfördernden Effekte zu erzielen. Auf die Qualifikation der vom Antragsteller in Anspruch genommenen Einzelpersonen komme es daher nicht an. Nach § 150 Absatz 5 SGB XI könnten die Pflegekassen zwar nach ihrem Ermessen zur Vermeidung von – durch das Coronavirus im Einzelfall im häuslichen Bereich verursachten – pflegerischen Versorgungsengpässen Kostenerstattung gewähren. Dies gelte auch dann, wenn es sich um nicht durch Landesrecht anerkannte Dienstleister handle (zum Beispiel Hilfe durch Verwandte, Bekannte, Nachbarn et cetera). Im konkreten Fall sei aber ein durch das Coronavirus verursachter pflegerischer Versorgungsengpass für den vorliegend geltend gemachten Hilfebedarf derzeit nicht ersichtlich.

Zwar seien die erbrachten Hilfen in den Quittungen für April und Mai 2020 als "Haushalt-Corona-Hilfe" bezeichnet worden. Hieraus ergäben sich aber keine Hinweise auf das tatsächliche Bestehen eines pflegerischen Versorgungsengpasses. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass und weshalb die Hilfeleistung nicht weiterhin durch die zuvor eingeschaltete Sozialstation habe erbracht werden können. Die Sozialstation habe der Antragsteller auch nicht mitgeteilt, dass sie die Hilfen aufgrund eines coronabedingten Versorgungsengpasses nicht länger erbringen könne. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.11.2020, L 4 P 3250/20 ER-B

Betriebliche Altersversorgung: Auslegung einer Versorgungsordnung

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthaltene Versorgungsregelung, wonach befristete Beschäftigte nicht und Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nur dann versorgungsberechtigt sind, wenn sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist dahin zu verstehen, dass sie auf das Lebensalter bei Beginn der Beschäftigung abstellt, wenn eine unbefristete Beschäftigung unmittelbar einer befristeten folgt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Werden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in einer Versorgungsordnung davon abhängig gemacht, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Versorgungszusage zu treffen ist, sei dies keine echte Anspruchsvoraussetzung, heißt es in dem Urteil weiter.



Der Kläger wurde von der Beklagten zunächst befristet und im unmittelbaren Anschluss unbefristet beschäftigt. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses hatte er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet. Bei der Beklagten gilt eine Versorgungsordnung in Form von AGB. Danach ist versorgungsberechtigt, wer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Beklagten steht. Weitere Voraussetzung ist, dass bei Beginn des Arbeitsverhältnisses noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet ist. Außerdem ist eine schriftliche Vereinbarung über die Versorgungszusage gefordert. Nicht teilnahmeberechtigt sind befristet Beschäftigte. Der Kläger meint, es komme nicht auf das Alter bei Beginn der unbefristeten Beschäftigung an, sondern auf das bei Beginn des Arbeitsverhältnisses. Daher sei auf sein Alter bei Aufnahme des – zunächst – befristeten Arbeitsverhältnisses abzustellen. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Der Kläger habe Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, so das BAG. Die Versorgungsordnung der Beklagten sei dahin auszulegen, dass das Höchstalter bei Beginn der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist. Das gelte unabhängig davon, ob zunächst ein befristetes Arbeitsverhältnis vorlag, sofern sich eine unbefristete Beschäftigung unmittelbar an das befristete Arbeitsverhältnis anschließt. Die Voraussetzung einer "schriftlichen Vereinbarung über die Versorgungszusage" sei nicht konstitutiv für den Versorgungsanspruch des Klägers. Dies habe nur bestätigende, also deklaratorische Wirkung. Die "Zusage einer Versorgungszusage" sei bereits als Versorgungszusage im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes anzusehen, wenn und soweit das Erstarken einer Anwartschaft zum Vollrecht nur noch vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und vom Eintritt des Versorgungsfalles abhängt, dem Arbeitgeber also kein Entscheidungsspielraum mehr über den Inhalt und den Umfang der zu erteilenden Zusage bleibt. Mit der Frage einer möglichen Diskriminierung befristet beschäftigter Arbeitnehmer durch die fragliche Versorgungsordnung musste sich das BAG eigenen Angaben zufolge nicht auseinandersetzen. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.09.2020, 3 AZR 433/19

Schadenersatz: Gerät ein Nordic Walking-Stock außer Kontrolle, haftet der Geher – aber...

Zwar muss ein Mann, der mit einer Sportpartnerin eine Nordic Walking-Tour macht und (durch einen "Gehfehler") sie mit einem Stock zu Fall bringt, grundsätzlich für die Folgen des Sturzes haften. Es besteht kein Haftungsausschluss, denn der Mann hat "die im Verkehr gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen".

Aber er ist nicht verpflichtet, der Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld zu erstatten, das diese der verletzten Frau gezahlt hat, nachdem sie ihren Job (nach langer Arbeitsunfähigkeit) verloren hat.

Für die unmittelbaren Schäden müsste der Mann einstehen. Für den mittelbaren Schaden der Arbeitsagentur aber nicht, weil die Frau an der Kündigung ein Mitverschulden trifft. Denn sie ist nicht gegen die Kündigung angegangen, obwohl "alles dafürsprach", dass ihr Arbeitgeber ihr einen "leidensgerechten" Arbeitsplatz hätte zuweisen können.

Schleswig-Holsteinisches OLG, 6 U 46/18

Unfallversicherung: Das ungewöhnliche Ende einer Schicht kostet die Witwenrente

Bricht ein Produktionsmitarbeiter seine Schicht mittendrin bei laufender Maschine ab, verlässt er seinen Arbeitsplatz, ohne die Arbeitszeiterfassung zu bedienen, und fährt er "in Richtung" seines Heimortes, so kann seine Frau keine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, wenn er auf dem Weg mit einem Lkw kollidiert und stirbt: Es sei nicht erwiesen, dass sich der Mann tatsächlich auf dem Heimweg nach Dienstschluss befunden hatte, so dass nicht von einem versicherten Wegeunfall ausgegangen werden kann, entschied das Bundessozialgericht. Auch dem Kind der Eheleute steht keine Waisenrente zu.

BSG, B 2 U 9/19 R

Bauen & Wohnen

Corona: Schornsteinfegerarbeiten auch in der Pandemie zulassen

Auch wenn ein Ehepaar zur von der COVID-19-Pandemie besonders gefährdeten Risikogruppe zählt, muss es Schornsteinfegerarbeiten zulassen, die für das Haus der Eheleute in die Zeit der Pandemie fallen.

Wird ihnen eine "Schonfrist" gewährt, die sie verstreichen lassen, so müssen die Eheleute einen kostenpflichtigen Bescheid über die erforderliche Abgaswege-Abgasleitungsüberprüfung hinnehmen. Sie können nicht argumentieren, sie hätten lediglich um eine Verlegung des Termins gebeten.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat deutlich gemacht, dass Schornsteinfegerarbeiten nicht verzichtbar seien, weil sie dem Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlage dienen. Der Schornsteinfeger könne für ausreichenden Infektionsschutz sorgen, wenn er mit Mundschutz und Handschuhe arbeitet. Außerdem könne organisiert werden, dass die Eigentümer "nicht anwesend" sind, wenn die Arbeiten durchgeführt werden.

VwG Hannover, 13 A 4340/20

Reinigung öffentlicher Straße und Werkstattarbeiten nicht als haushaltsnah begünstigt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße nicht als haushaltsnahe Dienstleistung und Handwerkerleistungen, die in einer Werkstatt erbracht werden, nicht nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigt sind.

Die Klägerin hatte die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer nach § 35a EStG bei Aufwendungen für die Straßenreinigung als haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Tischlerarbeiten als Handwerkerleistungen beantragt. Die Straßenreinigung wurde von der Kommune als öffentliche Aufgabe für die Anlieger durchgeführt. Die Kosten hierfür hatten die Anlieger anteilig zu tragen. Gegenstand der Tischlerarbeiten war die Reparatur eines Hoftores, das ausgebaut, in der Tischlerwerkstatt in Stand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut worden war.

Anders als zuvor das Finanzgericht bestätigte der BFH die ablehnende Rechtsauffassung des Finanzamts. Die Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und ebenso für Handwerkerleistungen setze voraus, dass diese im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordere eine Tätigkeit, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und dem Haushalt diene. Dies sei, entsprechend der bisherigen Rechtsprechung, für die Reinigung eines Gehweges noch zu bejahen. Die Reinigung der Fahrbahn einer Straße könne aber nicht mehr als hauswirtschaftliche Verrichtung angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweise.

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen seien ebenfalls nur begünstigt, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden. In der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistung würden zwar für den Haushalt aber nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Die Arbeitskosten des Handwerkers seien daher gegebenenfalls im Wege der Schätzung in einen nicht begünstigten "Werkstattlohn" und in einen begünstigten "vor Ort Lohn" aufzuteilen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.05.2020, VI R 4/18

Wärmepumpen dürfen Nachbarn "auf die Pelle rücken"

Das Verwaltungsgericht Mainz hat entschieden, dass Luftwärmepumpen nach dem Abstandsflächenrecht (hier in Rheinland-Pfalz) keinen vorgegebenen Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten müssen.

In dem konkreten Fall konnte sich ein Grundstücksbesitzer durchsetzen, der eine solche Pumpe in einer Entfernung von etwas weniger als zwei Metern zum Nachbargrundstück errichtet hatte und dem deswegen behördlich aufgetragen worden ist, die Pumpe so zu versetzen, dass ein Abstand von drei Metern zum Nachbarn eingehalten wird.

Diese Auflage musste nicht erfüllt werden. Außerhalb von Gebäuden installierte Luftwärmepumpen unterfallen nicht den Abstandsflächenregelungen. Denn sie sind weder als Gebäude einzustufen, noch gehen von ihnen im Regelfall wegen der geringen Größe Beeinträchtigungen wie von Gebäuden aus.

VwG Mainz, 3 K 750/19



Schutz vor Fluglärm: Erstattungsregelungen für Bestandsgebäude rechtmäßig

Die Vorschriften der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung zur Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an Bestandsgebäuden sind nicht zu beanstanden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Kläger begehren die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (2. FlugLSV). Sie sind Eigentümer von Wohngrundstücken, die in festgesetzten Lärmschutzzonen des Verkehrsflughafens Frankfurt am Main liegen. Das beklagte Land hat Aufwendungen teilweise als erstattungsfähig anerkannt und im Übrigen unter Hinweis auf bereits durchgeführte Schallschutzmaßnahmen oder sonst hinreichenden Schallschutz abgelehnt.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat die Klagen mit der Begründung abgewiesen, der Umfang der Erstattungsfähigkeit sei rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt worden. Das BVerwG hat die Revisionen zurückgewiesen. Die von den Klägern angegriffenen Regelungen der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung zur Reduzierung der für Neubauten erforderlichen Bauschalldämm-Maße bei Bestandsgebäuden und bereits ertüchtigten Bestandsgebäuden (§ 5 Absätze 2 und 3 der 2. FlugLSV) fänden im Fluglärmschutzgesetz eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Auch im Übrigen verstießen die Bauschalldämm-Maße nicht gegen Vorschriften des Fluglärmschutzgesetzes oder sonstiges höherrangiges Recht. Insbesondere sei auch die Feststellung des VGH, das gewährte Schallschutzniveau lasse keine unzumutbaren oder gesundheitsgefährdenden Lärmpegel zu, nicht zu beanstanden. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 03.12.2020, BVerwG 4 C 6.18, BVerwG 4 C 7.18 und BVerwG 4 C 8.18

Eigenheim zu spät fertiggestellt: Bauherr kann Schadenersatz verlangen

Wer ein Eigenheim erwirbt, ist unter Umständen darauf angewiesen, dass der Bau rechtzeitig fertiggestellt wird. Was aber, wenn dies nicht der Fall ist? Wie ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg zeigt, kann dies einen Schadenersatzanspruch des Bauherrn begründen. Es komme aber immer auf den konkreten Einzelfall an.

Der Kläger hatte bei einem Unternehmer für 140.000 Euro eine Eigentumswohnung erworben, die sich noch im Bau befand. Im notariellen Kaufvertrag war eine Frist festgehalten, bis zu der das Objekt hergestellt werden sollte. Aber was heißt Herstellung? Der Kläger meinte, es müsse das gesamte Objekt inklusive Außenanlagen fertiggestellt sein. Der Beklagte meinte, es reiche aus, wenn der Kläger einziehen könne.

Laut OLG kommt es immer auf den individuellen Vertrag an. Im vorliegenden Fall habe die Vertragsauslegung ergeben, dass es bei dem verabredeten Datum auf die Bezugsfertigkeit der Wohnung ankam und nicht auf die vollständige Fertigstellung des gesamten Objekts. Die Wohnung müsse dazu mit Ausnahme von Mängeln, die nicht die Sicherheit des Wohnens beeinträchtigten, und mit Ausnahme der Außenanlagen fertiggestellt sein. Denn die Vereinbarung einer Frist habe insbesondere den Sinn, dass sich der Bauherr auf einen Einzugstermin einstellen könne.

Der Kläger könne daher Schadenersatz – zum Beispiel Kosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung, Fahrtkosten – für die Zeit zwischen dem verabredeten Termin und der Bezugsfertigkeit verlangen. Dafür, dass nach der Bezugsfertigung der Wohnung an dem Gesamtobjekt noch Arbeiten vorzunehmen wären, könne er keinen Schadenersatz verlangen. Er könne aber einen gewissen Betrag wegen der noch offenen Mängel und Restarbeiten zurückbehalten.

Im konkreten Fall stehe dem Kläger daher ein so genanntes Leistungsverweigerungsrecht in Höhe von 10.000 Euro einschließlich eines "Druckzuschlages" von 5.000 Euro zu. In dieser Höhe müsse er den Kaufpreis noch nicht zahlen, sondern erst nach vollständiger Fertigstellung des Gesamtobjekts.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 21.07.2020, 13 U 28/20, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Verbilligte Veräußerung eines Hausgrundstücks gegen Rentenzahlungen: Steuerpflichtiger Zinsertrag

Übertragen Eltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Grundstück samt aufstehendem Gebäude gegen eine Veräußerungszeitrente an ihre Kinder, fließen den Eltern mit den Rentenzahlungen steuerpflichtige Zinseinkünfte gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert des Rentenstammrechts zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entfallen. Unerheblich ist, ob es sich um eine teilentgeltliche Übertragung handelt, bei der die Summe der Rentenzahlungen niedriger als der Verkehrswert der Immobilie im Übertragungszeitpunkt ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Kläger, ein zusammen veranlagtes Ehepaar, hatten 2012 einem ihrer Söhne und dessen Ehefrau ein Grundstück mit Gebäude gegen eine monatliche Rente in Höhe von 1.000 Euro übertragen. Die Rente hatte insgesamt eine Laufzeit von 30 Jahren und zwei Monaten, zu Beginn des Streitjahres 2013 betrug die Laufzeit noch 29 Jahre und zwei Monate. Die Rente war bis zum Tod des Längstlebenden der Kläger und danach bis zum Ende der Laufzeit an deren Erben zu zahlen.

Die Kläger argumentierten, die Rentenzahlungen seien nicht in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen (§ 13 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes – BewG). Sie hätten die Immobilie mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sohns und der Schwiegertochter bewusst gegen niedrige Rentenzahlungen mit langer Laufzeit zu einem Entgelt unterhalb des Verkehrswerts am Übertragungsstichtag übertragen, statt die Immobilie zu einem marktgerechten Preis zu veräußern und den Verkaufserlös anzulegen. Da sie bewusst auf Einnahmen verzichtet und den Übernehmern diese Vorteile wirtschaftlich betrachtet zugewendet hätten, könnten die Rentenzahlungen keinen einkommensteuerbaren Zinsertrag enthalten.

Der BFH folgte der Argumentation der Kläger nicht. Es handle sich nicht um eine unentgeltliche erbrechtliche Übertragung, sondern trotz der Übertragung zu einem Preis unterhalb des Verkehrswerts um ein einkommensteuerbares Veräußerungsgeschäft. Die Rentenzahlungen aus einer Veräußerungszeitrente seien beim Veräußerer und Erwerber gemäß § 13 Absatz 1 BewG in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen. Der Tilgungsanteil entspreche dem Barwert des Rentenstammrechts, der sich aus der Abzinsung aller noch ausstehenden Teilbeträge ergebe. In Höhe der Differenz des Barwerts der Rentenforderung zur jeweiligen Rentenzahlung erziele der Veräußerer einen steuerpflichtigen Zinsertrag. Dies gelte auch, wenn die dem Veräußerer zufließenden Tilgungsanteile nicht im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts gemäß § 23 EStG einkommensteuerbar seien.

Der BFH erachtete den für die Aufteilung der Rentenforderung in einen Tilgungs- und Zinsanteil gemäß § 13 Absatz 1 BewG maßgeblichen Zinssatz von 5,5 Prozent auch für verfassungsgemäß. Der in den Rentenzahlungen des Streitjahres 2013 (12.000 Euro) enthaltene Zinsanteil betrug danach 9.420 Euro und führte in dieser Höhe zu steuerpflichtigen Zinseinkünften der Kläger. Zinseinkünfte unterliegen ab 2009 bei Zufluss grundsätzlich dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Absatz 1 EStG von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), es sei denn, der Steuerpflichtige kann – wie die Kläger des vom BFH entschiedenen Streitfalls – erfolgreich einen Antrag auf Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG) stellen. Dann sind die Zinseinkünfte dem niedrigeren tariflichen Regelsteuersatz gemäß § 32a EStG zu unterwerfen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.07.2020, VIII R 3/17

Schenkungsteuer: Urenkel sind nun mal keine Enkel

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Urenkeln bei einer Schenkung einer Immobilie durch die Urgroßmutter nicht der Freibetrag für Enkelkinder zusteht (für "Kinder der Kinder" beträgt der 200.000 Euro), sondern nur der Freibetrag für entferntere Abkömmlinge. Dieser beträgt lediglich die Hälfte, also 100.000 Euro. Der Gesetzgeber differenziert nun mal zwischen "Kindern" und "Abkömmlingen".

BFH, II B 39/20 vom 27.07.2020



Unfallrente: Nach Tod des Versicherten erfolgte Zahlungen zurückzuerstatten

Renten, die nach dem Tod eines Versicherten überwiesen werden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Der Versicherungsträger hat die Erstattung zu Unrecht erbrachter Zahlungen vorrangig gegenüber dem Geldinstitut geltend zu machen. War dem Geldinstitut der Tod des Versicherten nicht bekannt, kann dieses sich jedoch darauf berufen, dass bereits anderweitig über das Geld verfügt worden sei. In diesem Fall kann der Versicherungsträger gegenüber dem Empfänger der Leistung die Rückzahlung geltend machen. Dieser ist auch dann zur Rückzahlung verpflichtet, wenn ein vorrangiger Anspruch gegenüber dem Geldinstitut verjährt ist. Dies hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) entschieden.

Ein Versicherter erhielt eine Unfallrente, die antragsgemäß auf ein Konto seines Sohnes überwiesen wurde. Die Berufsgenossenschaft zahlte die Unfallrente über den Tod des Versicherten hinaus, bis sie von dessen Tod Kenntnis erlangte. Anschließend forderte sie von dem Geldinstitut die Rücküberweisung von rund 1.700 Euro. Das Institut verwies jedoch darauf, dass das Empfängerkonto bereits aufgelöst worden sei. Daraufhin forderte die Berufsgenossenschaft die Rückzahlung von dem im Lahn-Dill-Kreis lebenden Sohn des verstorbenen Versicherten. Dieser stellte sich auf den Standpunkt, dass vorrangig das Geldinstitut erstattungspflichtig sei.

Die Richter beider Instanzen gaben der Berufsgenossenschaft Recht. Der Sohn des verstorbenen Versicherten sei verpflichtet, die zu Unrecht erhaltene Unfallrente zurückzuzahlen.

Zwar müsse der Versicherungsträger die Erstattung von nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbrachten Zahlungen vorrangig gegenüber dem Geldinstitut geltend machen. Mit dieser Regelung solle allerdings lediglich eine möglichst schnelle, effektive und vollständige Rückzahlung zu Unrecht weitergezahlter Rentenleistungen erreicht werden. Die Empfänger dieser Leistungen sollten hingegen nicht vor einem Erstattungsverlangen geschützt werden.

Könnte sich ein Geldinstitut daher erfolgreich darauf berufen, dass bereits vor der Rückforderung anderweitig über die Rentenleistungen verfügt worden sei, sei der Versicherungsträger berechtigt, stattdessen von dem Empfänger die zu Unrecht erbrachten Leistungen zurückzuverlangen. Zahlungspflichtig sei der Leistungsempfänger selbst dann, wenn zwar ein vorrangiger Anspruch gegen das Geldinstitut bestehe, dieses sich aber zu Recht auf die Einrede der Verjährung berufen habe.

Der Einwand der anderweitigen Verfügung setze im Übrigen voraus, dass das Geldinstitut im Zeitpunkt der Ausführung der Verfügung keine Kenntnis vom Tod des Versicherten hatte oder ihm doch zumindest im Rahmen des normalen Geschäftsgangs nicht möglich war, diesen mit den streitgegenständlichen Zahlungseingängen in Verbindung zu bringen. Bei Renteneingängen, die auf das Konto einer dritten, vom Versicherten verschiedenen Person erfolgen, könne von der erforderlichen Kenntnis nur ausgegangen werden, wenn der Tod des Versicherten der Bank gerade bezogen auf eben dieses Konto mitgeteilt worden sei. Dies sei jedoch vorliegend zunächst nicht erfolgt.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, L 3 U 73/19

Medien & Telekommunikation

Tracking-Cookies nur mit Einwilligung erlaubt

Ohne Einwilligung der Nutzer dürfen Webseitenbetreiber keine Cookies für Analyse- und Marketingzwecke einsetzen, die personenbezogene Daten an Dritte übermitteln und diesen die Nachverfolgung des Surf- und Nutzungsverhaltens ermöglichen. Eine voreingestellte Erlaubnis, die lediglich über einen "OK"-Button bestätigt werden soll, reicht nicht aus. Das hat das Landgericht Rostock nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen den Anwaltssuchdienst advocado entschieden, wie der vzbv selbst mitteilt.

Mit einem so genannten Cookie-Banner habe advocado die Erlaubnis einholen wollen, verschiedene Cookies auf dem Gerät des Nutzers zu speichern. Darunter seien auch Cookies von Drittanbietern gewesen, die eingesetzt werden, um persönliche Daten an Dritte zu übermitteln und das Nutzerverhalten über die Webseite hinaus für Werbezwecke nachzuverfolgen.

Erlaubt sei das – wie sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesgerichtshof bereits in einem Verfahren des vzbv gegen den Gewinnspielanbieter Planet49 entschieden hätten – nur mit einer vorherigen informierten Einwilligung der Nutzer, erläutert der vzbv. Eine echte Wahlmöglichkeit hätten die Besucher der advocado-Webseite allerdings nicht gehabt. Sie sollten durch Anklicken des "OK"-Buttons der Verwendung aller Cookies zustimmen. Denn neben den für den Betrieb der Seite notwendigen Cookies seien auch solche für "Präferenzen", "Statistiken" und "Marketing" fest angekreuzt gewesen.

Das LG Rostock habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass die vom Anbieter gewählte Vorbelegung aller Cookies nicht die Anforderungen an eine informierte und freiwillige Einwilligung erfülle. Auch bei einem anderen von advocado verwendeten Cookie-Banner seien sämtliche Cookies unter dem Link "Details zeigen" vorausgewählt gewesen. Bei der Neugestaltung des Cookie-Banners hätten die Nutzer zwar die Möglichkeit gehabt, nur notwendige Cookies zulassen. Die Richter hätten jedoch moniert, dass der entsprechende Button optisch deutlich in den Hintergrund trete und nicht als anklickbare Schaltfläche erkennbar sei. Die durch Anklicken des grün unterlegten Buttons "Cookies zulassen" erteilte Einwilligung könne nicht wirksam erteilt werden.

Das LG entschied laut vzbv weiter, dass advocado in der Datenschutzerklärung den richtigen Rechtfertigungsgrund für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer angeben muss. Durch die Verwendung von "Google Analytics"-Cookies liege nach Ansicht der Richter außerdem eine gemeinsame Datenverarbeitung mit Google vor, sodass advocado den Nutzern die wesentlichen Punkte der Vereinbarung mit Google zur Verfügung stellen müsse.

Endgültig entschieden sei der Rechtsstreit indes noch nicht, so der vzbv. advocado habe gegen das Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Rostock eingelegt.

Aus Sicht des vzbv zeigt dieser Fall erneut, wie dringend eine rechtsklare Regelung zum Einsatz von Cookies zu Werbe- und Analysezwecken wäre. Allerdings könnten sich die Mitgliedsstaaten im Rat der Europäischen Union seit Jahren nicht auf eine gemeinsame Position zur ePrivacy-Verordnung einigen. Parallel arbeite die Bundesregierung daran, die alte ePrivacy-Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Der vzbv fordert sie dazu auf, dabei nicht erneut von den europäischen Vorgaben abzuweichen. Denn solche Abweichungen von der Umsetzung hätten überhaupt erst zum derzeitigen Rechtschaos in Deutschland geführt.

vzbv, PM vom 25.11.2020 zu LG Rostock, Urteil vom 15.09.2020, 3 O 762/19, nicht rkr

Identitätsüberprüfung bei Prepaid-SIM-Karten ist teilweise rechtswidrig

Eine Regelung der Bundesnetzagentur (BNetzA), wonach der Mobilfunkanbieter sich unter anderem beim Verkauf von Prepaid-Karten durch einen Vertriebspartner eine Personalausweiskopie zusenden lassen und die Nutzerdaten selbst nochmals überprüfen muss, ist rechtswidrig. Dies hat das VG Köln auf die Klage von Telekom und Vodafone entschieden. Seit einer im Juni 2016 zur Terrorismusbekämpfung geänderten Gesetzesregelung sind Mobilfunkanbieter nicht nur verpflichtet, vor der Freischaltung einer Prepaid-SIM-Karte bestimmte Daten des Erwerbers, wie zum Beispiel Name, Anschrift und Geburtsdatum, für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden zu erheben, sondern diese Daten auch anhand eines geeigneten Ausweisdokumentes auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass die BNetzA "andere geeignete Verfahren" zur Identifizierung festlegt.



Daraufhin erließ die BNetzA eine an alle Mobilfunkanbieter gerichtete Allgemeinverfügung, in der sie unter anderem regelte, wie die Identität vor Ort überprüft werden kann, wenn ein Handynutzer von einem Dritten, also Vertriebspartnern des jeweiligen Diensteanbieters, eine Prepaid-SIM-Karte erwerben möchte, zum Beispiel im "Handy-Shop". Ferner regelt die Verfügung verschiedene Verfahren der Identitätsprüfung unter Abwesenden, wie das Post-Ident-Verfahren oder die Identitätsüberprüfung per Video-Chat, für den Fall, dass diese wegen des gewählten Vertriebsweges nicht vor Ort durchgeführt werden kann, zum Beispiel bei einem Erwerb im Internet. In allen Verfahren ist vorgesehen, dass eine Kopie des Personalausweises beziehungsweise eines anderen Ausweises von dem Dritten an den Diensteanbieter übermittelt werden muss und dieser im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips dann (nochmals) prüfen muss, ob die Daten auf dem Ausweis mit den bei Erwerb der SIM-Karte erhobenen Daten übereinstimmen, bevor er sie in der Kundendatei speichert.

Gegen diese Regelungen der BNetzA hatten drei Mobilfunkanbieter geklagt, weil sie diese für unverhältnismäßig hielten. Insbesondere sahen sie das Geschäftsmodell mit Prepaid-SIM-Karten gefährdet, weil wesentliches Kaufargument die sofortige Nutzbarkeit sei, die durch die doppelte Prüfpflicht jedoch verzögert würde.

Das Gericht ist dem Vorbringen der Klägerinnen überwiegend gefolgt.

Es hat die Allgemeinverfügung hinsichtlich des Verfahrens der Überprüfung durch Dritte vor Ort aufgehoben, weil diese nicht von der Ermächtigung zur Regelung "anderer geeigneter Verfahren" in dem zugrunde liegenden Telekommunikationsgesetz umfasst sei. Vielmehr regelt das Gesetz selbst schon die Identitätsüberprüfung unter Anwesenden und habe die BNetzA darüber hinaus – nur – ermächtigt, Überprüfungsmöglichkeiten für die Fälle zu regeln, in denen mangels Anwesenheit des SIM-Karten-Erwerbers eine physische Vorlage des Ausweises nicht möglich sei.

Hinsichtlich der Regelung der Überprüfungsmöglichkeiten unter Abwesenden, wie zum Beispiel mittels Post-Ident und Video-Chat, hat das VG die Regelungen aufgehoben, die die Anfertigung und Übersendung von Ausweiskopien betreffen. Denn die von der BNetzA vorgesehene Übermittlung einer Ausweiskopie an den Diensteanbieter verstoße gegen Bestimmungen des Personalausweis- und des Passgesetzes. Zudem überspanne die Doppelüberprüfungspflicht die Anforderungen des Gesetzes, das keine höchstpersönliche Überprüfungspflicht der Mobilfunkanbieter fordere. Um eine zuverlässige Kundendatenbank sicherzustellen sei eine Verifizierung der persönlichen Daten durch Dritte ausreichend.

Die (verbliebenen) Regelungen im Hinblick auf Einzelheiten zur Datenerhebung, etwa die Vorgaben dazu, dass die mit der Identitätsprüfung beauftragte Person sorgfältig ausgewählt und geschult wird und die Überprüfung dokumentieren muss, hat das VG demgegenüber nicht beanstandet, weil diese die Verifizierung der Nutzerdaten sicherstellen würden. Gegen die Urteile können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Köln, Urteile vom 13.11.2020, 9 K 573/18, 9 K 574/18, 9 K 1378/18

Staat & Verwaltung

Personalausweis: Neue Vorgaben gegen Fälschungen

Ausweisdokumente sollen besser vor Fälschungen geschützt werden.

Am 27.11.2020 stimmte der Bundesrat neuen Vorgaben für Personalausweise und Reisepässe zu, die der Bundestag am 05.11.2020 beschlossen hatte. Damit kommt eine Speicherpflicht für zwei Fingerabdrücke im Chip des Ausweisdokuments. Diese gilt ab 02.08.2021 – im Einklang mit einer entsprechenden EU-Verordnung, die die Speicherpflicht europaweit vorgibt.

Ab Mai 2025 sind nur noch digitale Passbilder möglich, die durch eine sichere Übermittlung an die Passbehörde gesendet werden. Im Rahmen der elektronischen Übersendung wird zugleich auch geprüft, ob das digitale Foto biometrietauglich ist. Die neuen Vorgaben sollen die Gefahr von Fälschungen und Manipulationen unter anderem durch das so genannte Morphing verhindern.

Das Gesetz erweitert die Möglichkeit, Passbilder vor Ort in Behörden zu erstellen – ein Zwang dazu besteht allerdings nicht. Bürger können weiterhin wählen, ob sie sich in einem Fotostudio oder im Amt aufnehmen lassen.

Personen, die weder männlich noch weiblich sind, können ein X in die Geschlechtsangabe eintragen lassen. Damit gleicht das Gesetz die Angaben im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokument den Standard-Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation an.

Kinderreisepässe gelten künftig nur noch ein Jahr, können aber mehrmals um jeweils ein Jahr verlängert werden. Daneben ist weiterhin die Beantragung eines sechs Jahre gültigen, biometrietauglichen Passes möglich.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es tritt im Wesentlichen am Tag danach in Kraft, die Speicherpflicht für Fingerabdrücke allerdings erst ab 02.08.2021, die Vorgaben zur elektronischen Fotoübermittlung aufgrund einer längeren organisatorischen und technischen Umsetzungsfrist erst ab 01.05.2025.

Bundesrat, PM vom 27.11.2020

Umsatzsteuer-Pauschalierung: Bundesregierung sieht keinen Konflikt mit EU-Recht

180.646 von rund 275.400 landwirtschaftlichen Betrieben haben die Pauschalierungsregelung bei der Umsatzsteuer genutzt. Diese aus dem Jahr 2016 stammenden Zahlen nennt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/22098) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/21814).

Es sei davon auszugehen, dass der Anteil der pauschalierenden Betriebe seit der letzten Agrarstrukturerhebung weiter gesunken sei. Aktuellere Daten würden aber erst ab Mitte 2021 vorliegen.

Auf die Frage nach der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU wegen der Pauschalierungsregelung erklärt die Bundesregierung, sie halte die geltende Regelung mit dem EU-Recht für vereinbar.

Deutscher Bundestag, PM vom 22.09.2020

Verwaltungsrecht: Einer 4-köpfigen Familie darf keine 80-Liter-Tonne übergestülpt werden

Ist es Kommunen (hier in Nordrhein-Westfalen) erlaubt, in den Abfallsatzungen ein Mindestrestmüllvolumen festzulegen (hier wurde angenommen, dass für eine Person 20 Liter Restmüll anfallen), so darf diese Möglichkeit nicht automatisch dazu führen, dass Haushalte auch dann eine "große Tonne" nehmen und bezahlen müssen, wenn die Personen dort wesentlich weniger Restmüll produzieren (weil sie gut trennen und insgesamt wenig Müll haben). Die Kommune darf Bürgern, die eine große Tonne verweigern, weil sie weniger Müll produzieren, nicht mit dem Hinweis abkanzeln, sie könnten sich eine Tonne mit einem Nachbarn teilen. Es darf einem 2-Personen-Haushalt auch nicht vorgeschrieben werden, eine 60-Liter-Restmülltonne (statt einer 40-Liter-Tonne) aufstellen zu müssen. Das gelte jedenfalls dann, wenn die größere Einheit knapp 100 Euro mehr im Jahr kostet.

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, 9 A 2267/17



Polizeidienst: Keine Einstellung bei Zweifeln an charakterlicher Eignung

Besteht der Verdacht, dass ein Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst eine Straftat begangen hat, so darf die Einstellung abgelehnt werden. Das gilt laut Verwaltungsgericht (VG) Aachen selbst dann, wenn die Einstellung zuvor bereits zugesagt worden war. Den Eilantrag eines Bewerbers lehnte das Gericht ab. Ein 19-Jähriger hatte sich um die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zum 10.09.2020 beworben und bereits im Jahr 2019 eine Einstellungszusage erhalten. Im August 2020 wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung eingeleitet hatte. Daraufhin lehnte die Polizei die Einstellung des Antragstellers mit der Begründung ab, es bestünden Zweifel an seiner Eignung für den Polizeidienst. Der hiergegen eingelegte Eilantrag des Antragstellers blieb ohne Erfolg.

Die Entscheidung der Polizei sei nicht zu beanstanden, so das VG Aachen. Durch die Strafanzeige wegen sexueller Nötigung und die Angaben der Geschädigten sowie einer Zeugin im Ermittlungsverfahren bestehe zumindest der berechtigte Verdacht, dass der Antragsteller eine Straftat begangen habe. Sollte sich die Haltlosigkeit der Vorwürfe nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens herausstellen, dürfte dies Einfluss auf die derzeit aufgeschobene Entscheidung der Polizei über eine zukünftige Einstellung des Antragstellers haben. Schließlich sei die Polizei wegen der veränderten Sach- und Rechtslage auch nicht mehr an die Einstellungszusage aus dem Jahr 2019 gebunden.

Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet.

Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 07.10.2020, 1 L 677/20, nicht rechtskräftig

Polizist auf Probe: Tritte gegen am Boden liegenden fixierten Tatverdächtigen rechtfertigen Entlassung

Ein Polizeibeamter auf Probe darf nach Tritten gegen einen am Boden liegenden und fixierten Tatverdächtigen schon vor Ablauf der regulären Probezeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz.

Der 25-jährige Antragsteller wurde nach Abschluss der Anwärterzeit zum Mai 2018 als Polizeivollzugsbediensteter in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Im Mai 2019 fuhr ein Fahrzeug im Rahmen einer Verfolgungsfahrt auf den Streifenwagen auf, in dem der Antragsteller saß. Nachdem andere Polizeibeamte die beiden Personen aus dem Tatfahrzeug zu Boden gebracht und fixiert hatten, trat der Antragsteller auf einen der Tatverdächtigen mehrfach ein. Darauf erklärte das Land Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung die Entlassung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Mit seinem Eilrechtsantrag begehrte der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Entlassungsentscheidung. Das VG lehnte den Eilantrag ab.

Ein Beamter auf Probe könne entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit nicht bewähre, führt das VG Mainz aus. Eine Bewährung setze voraus, dass der Probebeamte nach seiner Eignung und Befähigung voraussichtlich den Anforderungen gerecht werde, die mit einem Beamtenstatus auf Lebenszeit verbunden seien.

Vorliegend seien schon angesichts des körperlichen Angriffs auf einen bereits gefesselten Tatverdächtigen ernsthafte Zweifel des Dienstherrn an der charakterlichen Eignung des Antragstellers berechtigt. Das Fehlverhalten, das in einer Videoaufnahme dokumentiert sei, stelle sich als so gravierend dar, dass das für den Polizeivollzugsdienst unabdingbar erforderliche Vertrauen in eine zukünftige ordnungsgemäße, an rechtsstaatlichen Regeln ausgerichtete Amtsführung durch den Antragsteller nachhaltig zerstört sei. Deshalb komme es nicht mehr darauf an, ob auch aus anderen Gründen Bedenken an der charakterlichen Eignung des Antragstellers oder an seiner dienstlichen Befähigung bestünden. Stehe eine mangelnde Bewährung fest, dürfe eine Entlassung auch bereits vor Ablauf der Probezeit ausgesprochen werden.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 13.10.2020, 4 L 587/20.MZ

Bußgeld & Verkehr

Alkoholisiert mit dem Fahrrad unterwegs: Radfahrverbot rechtmäßig

Wer auf einem Fahrrad mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von mehr als 1,6 Promille unterwegs ist und anschließend das von ihm geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht fristgerecht beibringt, dem kann zu Recht verboten werden, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße entschieden. Der Kläger wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 13.07.2018 wegen einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr verurteilt, nachdem er mit einem Fahrrad und einer BAK von mehr als 1,6 Promille im Straßenverkehr unterwegs gewesen war. Nachdem die beklagte Stadt Landau von der Verurteilung erfahren hatte, forderte sie den Kläger auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Frage seiner Fahreignung vorzulegen. Da der Kläger das Gutachten in der Folgezeit nicht beibrachte, untersagte ihm die Beklagte die Nutzung aller fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr. Der Kläger macht in seiner Klage geltend, die Beklagte habe nicht berücksichtigt, dass er erstmalig mit dem Fahrrad im Straßenverkehr auffällig geworden sei. Die Einholung des Gutachtens habe er sich aufgrund finanzieller Probleme nicht leisten können. Als Kind habe er den Radsport "professionell" betrieben, sei aber im Alter von zwölf Jahren verunfallt und habe einen Schädelbasisbruch mit bleibenden Gehirnschäden erlitten. Aufgrund der Behinderung habe er keine Berufsausbildung machen können und sei auf die Nutzung eines Fahrrads existenziell angewiesen für Außenkontakte, Arztbesuche und zur Versorgung seiner Mutter.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Das von der Beklagten gegenüber dem Kläger ausgesprochene Verbot, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge aller Art (also insbesondere auch ein Fahrrad) im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, sei rechtmäßig. Nach den einschlägigen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung sei von der Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzufordern, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer BAK von 1,6 Promille oder mehr geführt worden sei. Lege der Betroffene das angeforderte Gutachten nicht oder nicht fristgerecht vor, dürfe die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung zum Führen von Fahrzeugen schließen und die daraus folgenden, gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. Die Gutachtensanordnung der Beklagten sei rechtmäßig ergangen. Der Kläger habe ein Fahrzeug (ein Fahrrad) im öffentlichen Straßenverkehr geführt mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille. Dieser Sachverhalt ergebe sich aus dem rechtskräftigen Strafbefehl vom 13.09.2018, dessen Inhalt der Kläger gegen sich gelten lassen müsse. Es sei in der Rechtsprechung geklärt, dass die Teilnahme mit einem Fahrrad am öffentlichen Straßenverkehr mit einer BAK von mehr als 1,6 Promille die Fahreignung insgesamt, das heißt auch für fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge, in Frage stelle, und die medizinisch-psychologische Untersuchung auch gegenüber Personen, die nicht über eine Fahrerlaubnis verfügten, ohne Rücksicht auf die Einzelfallumstände zulässig und insbesondere nicht unverhältnismäßig sei. Soweit der Kläger einwende, das Gutachten wegen fehlender finanzieller Mittel nicht beibringen zu können, sei dieser Umstand unbeachtlich. Auch der Umstand, dass er erstmals mit dem Fahrrad unter Alkoholeinfluss auffällig geworden sei, mache die Gutachtensanordnung nicht unverhältnismäßig. Schließlich könne der Umstand, dass der Kläger zur Bewältigung seines Alltags, zur Versorgung seiner Mutter und zur sozialen Teilhabe auf das Fahrrad angewiesen sei, das Fahrverbot für das Fahrrad nicht verhindern. Diesen beachtlichen Belangen des Klägers stehe das ebenfalls sehr hoch zu bewertende öffentliche Interesse an der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs für andere Verkehrsteilnehmer gegenüber. Die Gefahren, die von alkoholbedingt ungeeigneten Fahrradfahrern ausgingen, seien nicht unerheblich, sondern könnten auch zu schwerwiegenden Schadensereignissen führen. Auch unter Berücksichtigung der Grundrechte des Betroffenen, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit und einer Basismobilität durch die grundsätzlich voraussetzungslose Nutzung eines Fahrrads sei ein vollständiges Verbot dieses Fortbewegungsmittels rechtlich nicht zu beanstanden.



Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt werden. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 12.08.2020, 1 K 48/20.NW

E-Scooter-Fahrer: Promillegrenzen wie für Autofahrer

Für E-Scooter-Fahrer gelten dieselben Promillegrenzen wie für Autofahrer. Dies hat das Landgericht (LG) Osnabrück klargestellt. Ein junger Mann war in Osnabrück gegen 2.00 Uhr morgens von Polizeibeamten gestoppt worden, als er mit einem E-Scooter unterwegs war. Weil der Verdacht bestand, dass der Mann erheblich alkoholisiert war, wurde ihm eine Blutprobe entnommen. Diese ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,54 Promille. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Osnabrück entzog das Amtsgericht (AG) Osnabrück dem Beschuldigten im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens vorläufig die Fahrerlaubnis. Es begründete dies damit, es bestehe der dringende Tatverdacht der Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 Strafgesetzbuch). Wie bei Autofahrern sei auch bei E-Scootern ab einem Wert von 1,1 Promille von absoluter Fahruntüchtigkeit auszugehen. Diesen Wert habe der Beschuldigte klar überschritten. Es sei daher damit zu rechnen, dass er in einem künftigen Hauptsacheverfahren strafrechtlich verurteilt und dann endgültig seine Fahrerlaubnis verlieren werde. Das rechtfertige nach dem Gesetz die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bereits im Ermittlungsverfahren.

Der Mann legte gegen die Entscheidung des AG Beschwerde zum LG Osnabrück ein. Er machte geltend, bei E-Scootern sei nicht die vom Bundesgerichtshof (BGH) für den motorisierten Verkehr definierte Grenze von 1,1 Promille maßgeblich. Sie gelte nur für stärker motorisierte Kraftfahrzeuge wie Pkw. Vielmehr sei bei E-Scootern der vom BGH für Radfahrer definierte Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,6 Promille maßgeblich. Denn das Gefahrenpotential von E-Scootern und Fahrrädern sei eher vergleichbar als das von E-Scootern und Pkw.

Das LG Osnabrück folgte dem Beschwerdevorbringen jedoch nicht und bestätigte damit die Sichtweise des AG. Im Anschluss an das Bayerische Oberste Landesgericht (Beschluss vom 24.07.2020, 205 StRR 216/20) stellte das LG auch bei Fahrern von E-Scootern auf die für den motorisierten Verkehr geltenden strafrechtlichen Promillegrenzen ab. Aus den rechtlichen Sonderbestimmungen für elektrische Kleinfahrzeuge folge, dass diese Kraftfahrzeuge darstellten – und gerade nicht Fahrrädern gleichgestellt seien. Damit müssten auch die strafrechtlich maßgeblichen Promillegrenzen für die Nutzung von Kraftfahrzeugen bei E-Scootern uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Unterscheidung nach Gefährlichkeit zwischen unterschiedlichen Typen von Kraftfahrzeugen mit Blick auf die strafrechtlichen Promillegrenzen gebe es nicht. Zu Recht sei das AG deshalb hier bei einer Blutalkoholkonzentration von deutlich mehr als 1,1 Promille von absoluter Fahruntüchtigkeit ausgegangen.

Der Beschuldigte muss nun die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen. Zudem muss er mit einer strafrechtlichen Anklage wegen Trunkenheit im Straßenverkehr rechnen. Im Fall einer Verurteilung drohen ihm dann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Zudem muss der Beschuldigte in diesem Fall mit der endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis rechnen.

Landgericht Osnabrück, Beschluss vom 16.10.2020, 10 Qs 54/20

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Fußballfan mit Klage gegen Münchner Fußballverein gescheitert

Das Landgericht (LG) München I hat die Klage eines stark sehbeeinträchtigten Fußballfans wegen des Anspruchs auf Unterlassung und Schadenersatz aus dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz gegen einen Münchner Fußballverein abgewiesen.

Der Kläger, der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises der Kategorie B ist, buchte zwei Tickets für sich und seine Begleitperson für ein vom Beklagten am 08.02.2020 veranstaltetes Fußballspiel über das Online-Portal einer Stiftung.

Bei der Online-Buchung musste der Kläger für das Ticket seiner Begleitperson 16,50 Euro entrichten, die er zunächst auch bezahlte, dann jedoch vom beklagten Fußballverein zurückforderte. Er brachte vor, dass der Verein Rollstuhlfahrer und Sehbeeinträchtigte nicht gleichbehandele. Während Rollstuhlfahrer für ihre Begleitperson ein Gratis-Ticket für den Besuch eines Fußballspiels erhalten könnten, habe der Kläger als Sehbehinderter für seine Begleitperson 16.50 Euro bezahlen müssen. Deshalb verlangte der Kläger vor dem Prozess Schadenersatz in Höhe von 1.860 Euro. Der Beklagte zahlte ihm nur den Betrag von 16,50 Euro zurück. Die danach verbleibenden 1.843,50 Euro verlangte der Kläger mit der Klage als Schmerzensgeld für die – seiner Ansicht nach – erlittene Diskriminierung. Daneben verlangte er, der Beklagte möge eine solche Diskriminierung zukünftig unterlassen. Eine Diskriminierung lag nach Auffassung des LG München I jedoch gerade nicht vor. Nach Lage der Dinge behandle der beklagte Fußballverein vielmehr alle Begleitpersonen von Inhabern eines Behindertenausweises der Kategorie B gleich, ohne Unterschied beziehungsweise ohne Ansehen der Art der Beeinträchtigung. Freikarten für Begleiter von Inhabern eines entsprechenden Behindertenausweises gebe der Verein generell nur aus, wenn sie direkt bei der Geschäftsstelle des Vereins online oder analog bestellt werden und ein dort hinterlegtes Maximalkontingent noch nicht erschöpft ist. Diese Regelung für Freikarten gelte unterschiedslos für jede Person, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises der Kategorie B ist. Sie sei schon deshalb nicht diskriminierend, weil die Voraussetzungen für den Kläger und alle anderen Inhaber eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson identisch sind.

Die Einschränkungen je nach Kontingent oder Buchungsart als solche seien ebenfalls nicht diskriminierend, da sie für alle Begleitpersonen gleichermaßen gölten, so das Gericht.

Dass der Verein dem Kläger den Betrag von 16.50 Euro trotzdem auf dessen Beschwerde hin zurückerstattet und sich bei ihm entschuldigt habe, könne nicht als Anerkenntnis einer Diskriminierung seitens des Beklagten gewertet werden.

Landgericht München I, Urteil vom 05.11.2020, 11 O 10306/20, nicht rechtskräftig

Kfz-Haftpflichtversicherung: Erwachsene Fahrgäste sind eigenverantwortlich

Hält ein Taxi in einer Einbahnstraße am linken Fahrbahnrand und steigt der Fahrgast hinten rechts aus, so muss der Gast der Kfz-Haftpflicht des Taxiunternehmens den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein von hinten kommendes Auto mit der geöffneten Tür kollidiert. Es ging um rund 10.000 Euro.

Das Oberlandesgericht Köln verurteilt den Fahrgast zur Erstattung des Schadenersatzes, weil er sich nicht so verhalten hatte, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Diese Sorgfaltsanforderung gelte für die gesamte Dauer eines Ein- oder Aussteigevorgangs.

Ein Verschulden des Taxifahrers sah das Gericht nicht. Er habe den Gast nicht warnen oder das Aussteigen verhindern müssen. Ein erwachsener Fahrgast ist in erster Linie allein für sein Verhalten im Straßenverkehr verantwortlich.

OLG Köln, 15 U 113/19

Musterfeststellungsklage: Fehlende Klagebefugnis eines Verbraucherschutzvereins

Die von dem Musterkläger, einem Verbraucherschutzverein, erhobene Musterfeststellungsklage ist unzulässig, weil der Musterkläger die für die Klagebefugnis erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.



Der Musterkläger begehrt im Wege der Musterfeststellungsklage die Feststellung, dass Pflichtangaben in Verbraucherdarlehensverträgen, die die beklagte Bank mit Verbrauchern zum Zweck der Finanzierung von Kraftfahrzeug-Kaufverträgen abgeschlossen hat, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, aus diesem Grund die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hat und im Fall eines wirksamen Widerrufs bei der Rückabwicklung des Darlehensvertrages kein Ersatz für Wertverluste des Kraftfahrzeugs zu leisten ist. Der satzungsmäßige Zweck des Musterklägers besteht darin, Verbraucher vor unredlichen Finanzdienstleistern zu schützen. Die Verwirklichung des Vereinszwecks strebt er nach § 5 seiner Satzung unter anderem dadurch an, dass er gegen Regelungen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, und gegen Verhaltensweisen von Finanzdienstleistern vorgeht, die der zugunsten der Verbraucher bestehenden Rechtslage widersprechen, und dass er zur Durchsetzung solcher Maßnahmen bei Bedarf gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt. Das Oberlandesgericht (OLG) hat die Musterfeststellungsklage als unzulässig abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision war erfolglos.

Der BGH hat entschieden, dass die Musterfeststellungsklage unzulässig ist, weil sie nicht von einer qualifizierten Einrichtung nach § 606 Absatz 3 Nr. 1, Absatz 1 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) erhoben worden ist. Bei den in § 606 Absatz 1 Satz 2 ZPO genannten Voraussetzungen handele es sich um besondere Voraussetzungen der Klagebefugnis, die der Musterkläger nicht alle erfüllt. Dieser habe nicht schlüssig vorgetragen, dass er gemäß § 606 Absatz 3 Nr. 1, Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO mindestens 350 natürliche Personen als Mitglieder hat.

Darüber hinaus ergebe sich aus seinem Vortrag nicht, dass er gemäß § 606 Absatz 3 Nr. 1, Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnimmt. Entscheidend für die Erfüllung dieser Voraussetzung sei, dass der Verbraucherschutz, der durch die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten des Vereins erzielt wird, bei wertender Gesamtbetrachtung ganz maßgebend auf eine nicht gewerbsmäßige Aufklärung oder Beratung zurückzuführen ist und die (außer)gerichtliche Geltendmachung von Verbraucherinteressen nur eine untergeordnete Rolle daneben hat.

Die Tätigkeit des Musterklägers bestehe allerdings ganz überwiegend darin, durch Analyse der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten Rechtsverstöße zu identifizieren, die betreffenden Institute mit anwaltlicher Hilfe abzumahnern und die Fehlerhaftigkeit der Geschäftsbedingungen anschließend gerichtlich durchzusetzen. So habe der Musterkläger nach den von ihm vorgelegten Presseberichten "in knapp 3.400 Fällen Gebühren abgemahnt" und in "hunderterten von Fällen" Klage erhoben. Zwischen 97 und 99 Prozent der Einnahmen des Musterklägers im Jahr 2017 und im ersten Halbjahr 2018 stammten aus dem Bereich der gerichtlichen und außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung, sodass diese Einnahmen die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen um ein Vielfaches übersteigen. Damit spreche auch die Einnahmenstruktur des Musterklägers dafür, dass die (außer)gerichtliche Geltendmachung von Verbraucherinteressen beim Schutz der Verbraucher vor unredlichen Geschäftspraktiken keine nur untergeordnete Rolle spielt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.11.2020, XI ZR 171/19

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Werbung auf Social-Media-Plattformen: Nicht mit über Gewinnspiel generierten Bewertungen

Die Werbung mit Bewertungen auf Social-Media-Plattformen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an einem Gewinnspiel abgegeben werden, ist unlauter. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar. Denn es sei davon auszugehen, dass solche Bewertungen nicht objektiv seien.

Beide Parteien vertreiben gewerbsmäßig Whirlpools. Die Beklagte lobte über Facebook ein Gewinnspiel über einen Luxus-Whirlpool aus. Darin hieß es: "Wie Du gewinnen kann? Ganz einfach: Diesen Post liken, kommentieren, teilen; unsere Seite liken oder bewerten. Jede Aktion erhält ein Los und erhöht eine Gewinnchance".

Die Klägerin hält es für wettbewerbswidrig, wenn die Beklagte mit Bewertungen wirbt, die auf diese Weise als Gegenleistung für die Teilnahme an dem Gewinnspiel abgegeben wurden. Das Landgericht hat die Beklagte dazu verurteilt, es zu unterlassen, mit Bewertungen zu werben, wenn auf diese Bewertungen durch die Ermöglichung der Teilnahme an dem Gewinnspiel als Gegenleistung für die Abgabe einer Bewertung Einfluss genommen wurde.

Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die Werbung mit den hier gegenständlichen Bewertungen sei irreführend und damit unlauter. Grundsätzlich wirkten Äußerungen Dritter in der Werbung objektiv und würden daher im Allgemeinen höher bewertet als eigene Äußerungen des Werbenden. Deshalb sei die Werbung mit bezahlten Empfehlungen unzulässig. Ein Kunde, der eine Empfehlung ausspreche, müsse in seinem Urteil frei und unabhängig sein.

Hier werbe die Beklagte mit ihren Facebook-Bewertungen und der dort erzielten guten Durchschnittsnote. Die Bewertungen seien jedoch teilweise nicht frei und unabhängig abgegeben worden. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bewertungen nur deshalb abgegeben wurde, weil die Bewertung durch die Gewinnspielteilnahme "belohnt" wurden. Nach Ansicht des OLG liegt es auf der Hand, dass Bewertung aus Anlass des Gewinnspiels eher positiv ausfallen. Es sei damit zwar keine "bezahlte" Empfehlung im Wortsinn gegeben. Gleichwohl seien die Bewertungen nicht als objektiv anzusehen.

Dabei komme es auch nicht darauf an, dass die Klägerin konkret nachweise, welche Bewertungen durch das Gewinnspiel veranlasst wurden. "Es liegt nämlich ohne weiteres nahe, dass durch die Gewinnspielauslobung eine erhebliche Zahl an Bewertungen generiert wurde", so das OLG.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Beklagte kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Zulassung der Revision vor dem Bundesgerichtshof begehren.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 20.8.2020, 6 U 270/19, nicht rechtskräftig

Werbevertrag mit nordrhein-westfälischer Großstadt ist kein Scheingeschäft

Der Werbevertrag einer nordrhein-westfälischen Großstadt mit einem Bochumer Unternehmen stellte kein Scheingeschäft dar und war damit zu erfüllen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die klagende Großstadt schloss mit dem beklagten Unternehmen im Jahr 2004 einen mit "Werbevertrag" überschriebenen Vertrag, im dem sich die Beklagte verpflichtete, alle über die Kfz-Zulassungsstelle der klagenden Großstadt zugelassenen Kraftfahrzeuge mit einem Werbeaufkleber der klagenden Großstadt, den diese zur Verfügung stellen sollte, zu versehen. Die Beklagte sollte für jedes während der Vertragslaufzeit über die Kfz-Zulassungsstelle der Beklagten zugelassene Kfz, das mit einem entsprechenden Werbeaufkleber versehen worden ist, 8,70 Euro netto erhalten. Die Beklagte ließ bis Anfang 2016 Fahrzeuge über die Kfz-Zulassungsstelle der Klägerin zu.

Die Klägerin verlangt von ihr die Rückzahlung von in den Jahren 2013, 2014 und 2015 nach dem Werbevertrag geflossenen Zahlungen von insgesamt gut 225.000 Euro. Ihre Forderung begründet sie damit, dass die Beklagte die von ihr zugesagten und in diesen Jahren abgerechneten Werbeleistungen nicht erbracht habe, weil die Werbeaufkleber auf den zugelassenen Fahrzeugen nicht angebracht worden seien.



Dagegen machte die Beklagte geltend, der Werbevertrag sei nur der Form halber aufgesetzt worden, um die Zahlungen an sie als Kostenposition haushaltsmäßig besser darstellen zu können. Die Klägerin habe vom hohen Wiedererkennungswert der typischen Nummernschilder für die Stadt profitieren wollen und auch ein Interesse gehabt, die Einnahmen aus den Zulassungskosten von etwa 26 Euro pro Fahrzeug, insgesamt also bis zu einer Viertelmillionen Euro pro Jahr, zu erhalten. Die Aufkleber seien nur eine zusätzliche Idee gewesen, um die Leistungspflicht der Beklagten nach außen und für den schriftlichen Vertrag handfester und griffiger definieren zu können. Allein aus der Tatsache, dass die Klägerin über viele Jahre hinweg Rechnungen in jeweils vier- bis fünfstelliger Höhe erhalten und anstandslos bezahlt habe, obwohl sie gewusst habe, keine weiteren Aufkleber mehr geliefert zu haben, ergebe sich, dass die Aufkleber von untergeordneter Bedeutung gewesen seien und die Klägerin stets davon ausgegangen sei, die Beklagte habe lediglich die Pflicht gehabt, die Fahrzeuge in der Großstadt zuzulassen. Das Landgericht Bochum hat die zunächst nur auf die Zahlungen für die Jahre 2013 und 2014 gerichtete Klage mit Urteil vom 06.06.2018 abgewiesen (I-13 O 13/17). Der "Werbevertrag" von 2004 habe nicht den tatsächlich getroffenen Vertragsabsprachen entsprochen. Insbesondere sei die Regelung zur Anbringung der Werbeaufkleber – wie sich aus den Aussagen von vernommenen Zeugen ergebe – nur zum Schein getroffen worden, um eine nach dem Gebührenrecht unzulässige Reduzierung der gesetzlich bundesweit vorgeschriebenen Zulassungsgebühren zu verschleiern. Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil hatte ganz überwiegend Erfolg. Die Großstadt könne die Rückzahlung von insgesamt gut 225.000 Euro für die Jahre 2013 bis 2015 verlangen, so das OLG. Bei dem "Werbevertrag" von 2004 handele es sich nicht um ein zum Schein abgeschlossenes Geschäft. Dass die Vereinbarung "Vergütung gegen Aufkleber" nicht dem wirklichen Willen der Parteien entsprochen habe, sei insbesondere den Aussagen der bereits vom LG vernommenen Zeugen nicht zu entnehmen. Vielmehr spreche unter anderem die Bestellung von 13.200 Aufklebern zu Beginn des Vertragsverhältnisses eher dafür, dass der abgeschlossene "Werbevertrag" – jedenfalls zunächst – tatsächlich gelebt worden sei. Dass das Anbringen der Aufkleber später eingestellt worden oder eingeschlafen sei, lasse keinen Rückschluss auf den Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrags zu.

Es könne auch nicht festgestellt werden, dass der Abschluss des "Werbevertrags" gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen habe oder sittenwidrig sei. Insbesondere ein zur Unwirksamkeit des Werbevertrags führendes gesetzliches Verbot, Zulassungsgebühren nicht unterhalb der in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzten Gebühren zu erheben, sei nicht zu erkennen. Soweit sich bei einer wirtschaftlichen Betrachtung eine geringere Zahlungspflicht der Beklagten ergeben habe, sei es den Parteien zwar offensichtlich darum gegangen, der Beklagten einen finanziellen Anreiz zu schaffen, ihre Fahrzeuge bei der Klägerin zuzulassen. Dieser Anreiz sei aber über den Werbevertrag geschaffen worden, dessen Inhalt an sich nicht gegen die grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung verstoße und dessen (indirekte) Koppelung an die Zulassung nicht im krassen Widerspruch zum Gemeinwohl stehe. Der klagenden Großstadt seien die Zulassungsgebühren im gesetzlich festgesetzten Umfang zugekommen und der gezahlten Vergütung habe nach dem Vertrag eine (Werbe-)Leistung gegenübergestanden. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 25.09.2020, 12 U 91/18